

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1961, HEFT 3

HELMUT BERVE

Zur Themistokles-Inschrift
von Troizen

Vorgetragen am 9. Juni 1961

MÜNCHEN 1961

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C.H.Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

Eine von M. J. Jameson im Sommer 1959 zu Troizen entdeckte und bereits nach Jahresfrist publizierte Inschrift (*Hesperia* 29 [1960], 198 ff., fortan als J. zitiert) hat mit Recht größtes Aufsehn erregt. Bietet sie doch nichts Geringeres als einen Volksbeschluß, den die Athener im Jahre 480 vor der Schlacht von Artemision auf Antrag des Themistokles gefaßt haben sollen. Freilich ist die Aufzeichnung auf einer marmornen Stele erst in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. erfolgt.¹ Über Anlaß und Zweck dieser Aufzeichnung läßt sich infolge unserer ganz geringen Kenntnis der Geschichte Troizens in frühhellenistischer Zeit nichts aussagen, doch wissen wir immerhin, daß in der Stadt die Erinnerung an die Aufnahme athenischer Frauen und Kinder in der Not des großen Perserkrieges dauernd lebendig blieb. Es ist dies nicht nur für die Zeit um 330/25 bezeugt (*Hyperid.* c. *Athenog.* 31 ff.). Noch fast ein halbes Jahrtausend später sah Pausanias (2, 31, 7) in der Stoa an der Agora von Troizen Statuen einiger jener Frauen und Kinder, die vornehmen Familien angehört hatten, und die einstige Hilfsbereitschaft der Troizenier wird immer wieder in der antiken Literatur erwähnt.² Gewiß haben die guten Beziehungen, die zwischen Athen und der peloponnesischen Stadt gerade auch in der hellenistischen Epoche bestanden,³ dazu beigetragen, daß die Troizenier das Gedächtnis an die Evakuierung der attischen Bevölkerung sowie an Athens Schicksal und Taten im Jahre 480 pflegten. So konnte es geschehen, daß nach rund zweihundert Jahren die Polis Troizen oder einer

¹ Chr. Habicht: *Hermes* 89 (1961), 2, fortan als „Habicht“ zitiert; G. Daux: *BCH* 84 (1960), 687; auch G. Klaffenbach (mündliche Mitteilung) setzt die Inschrift in die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts. Mit J.s Datierung ins späte 4. Jahrhundert (S. 198/99) fallen auch seine darauf gegründeten historischen Kombinationen (S. 206 ff.).

² Vgl. etwa Ps.-Demosth. ep. 2, 18/19; Cicero de off. 3, 48; Corn. Nepos Them. 2, 8; Pomp. Mela 2, 49; Frontin. 1, 3, 6; Suda „ἀνεῖλεν“.

³ IG II², 971, 15 ff. aus dem Jahre 139 v. Chr.

ihrer Bürger sich bewogen fühlte, den athenischen Volksbeschluß von einst bzw. das, was als solcher bekannt war, der heimischen Bevölkerung auf einer Stele vor Augen zu stellen. Ob dies damals zum erstenmal geschah oder ein älteres Monument durch ein neues ersetzt wurde, läßt sich nicht entscheiden.

Den folgenden Ausführungen liegt der Text zugrunde, wie ihn J. (S. 199/200) gegeben hat. Die von ihm vorgenommenen Ergänzungen zerstörter Partien sind größtenteils überzeugend und scheinen nur selten einer Korrektur zu bedürfen. Sachlich relevant ist einmal das $\epsilon\lambda\chi[\omicron\sigma\iota\nu \epsilon\pi\iota \tau\eta\nu] \nu\alpha\upsilon\nu$ (Z. 24), ferner das $\pi\lambda\acute{\alpha}[\nu]\tau\alpha \tau\omicron\nu \acute{\alpha}\rho\iota\theta\mu\acute{o}\nu$ (Z. 32). Bei einer Überprüfung des Steines hat Habicht (S. 1, 2) im ersten Falle vor dem χ ein ϵ zu erkennen geglaubt und die Möglichkeit ausgeschlossen, daß dort ein ι gestanden habe. Er liest deshalb $[\delta]\acute{\epsilon}\kappa\alpha [\acute{\epsilon}\varphi' \acute{\epsilon}\kappa\acute{\alpha}\sigma\tau\eta\nu] \nu\alpha\upsilon\nu$.⁴ Im zweiten Falle gelangte er zu der Lesung $\delta\acute{\epsilon}\kappa\alpha \tau\omicron\nu \acute{\alpha}\rho\iota\theta\mu\acute{o}\nu$ statt des von J. gebotenen $\pi\lambda\acute{\alpha}[\nu]\tau\alpha \tau\omicron\nu \acute{\alpha}\rho\iota\theta\mu\acute{o}\nu$. Soweit seine sonstigen Ergänzungsvorschläge⁵ den Inhalt der Inschrift berühren, was jedoch nur in sehr geringem Maße der Fall ist, wird auf sie bei Erörterung der betreffenden Partien zurückzukommen sein.

Die Hauptfrage, welche die Inschrift stellt und von deren Beantwortung alles Weitere abhängt, ist diejenige nach ihrer Echtheit. Haben wir einen Volksbeschluß vor uns, der etwa in dieser Form wirklich von den Athenern im Sommer 480 gefaßt wurde, oder handelt es sich um ein Machwerk späterer Zeit, das zwar für die politische Publizistik interessant und von Bedeutung wäre, aber nicht als ein verbindliches Zeugnis für den großen Perserkrieg gelten könnte? Vor jeder Erörterung dieses Problems ist es zunächst nötig, der Tatsache eingedenk zu sein, daß bei den Griechen die Wiedergabe von Urkunden auf Stein häufig nicht den genauen Text des im Archiv bewahrten Originaldokumentes brachte, sondern sich darauf beschränken konnte, in

⁴ Für diese Lesung hat sich auch, ohne Habichts Aufsatz noch zu kennen, L. Moretti ausgesprochen (Riv. Fil. Class. 38 [1960], 397), der eingehender als Habicht die Bedenken J.s (S. 216) gegen die Ergänzung $[\acute{\epsilon}\varphi' \acute{\epsilon}\kappa\acute{\alpha}\sigma\tau\eta\nu] \nu\alpha\upsilon\nu$ entkräftet.

⁵ Habicht S. 1, Anm. 2. 3. Das $\chi\chi\iota$ in Z. 26 der Inschrift ist versehentlich eingedrungen und muß getilgt werden (J. bei Habicht S. 1, Anm. 1).

Anlehnung an jenes Dokument das Wesentliche seines Inhaltes zu bieten.⁶ Gilt dies schon von Verträgen oder Beschlüssen, deren Urkunde erst vor kurzem im Archiv deponiert worden war, so erst recht, wenn die betreffende Inschrift geraume Zeit nach dem Vertrag oder Beschluß und womöglich in Anlehnung an eine frühere, vielleicht ebenfalls schon ungenaue Aufzeichnung auf Stein hergestellt wurde. Das letzte ist in unserem Fall durchaus möglich. Unter diesen Umständen wäre es abwegig, wollte man nur fragen, ob die späte Inschrift den authentischen Wortlaut eines Beschlusses von 480 enthält oder nicht, und, sofern es zu verneinen wäre, sie als Machwerk eines Fälschers abtun. Statt eine solche Alternative zu stellen, wird man vielmehr die Frage nach der inhaltlichen, also einer gewissermaßen nur relativen Echtheit erheben müssen, zumal da von vornherein mit einer peinlich genauen Wiedergabe des ursprünglichen Beschlusses nicht gerechnet werden kann.⁷ Orthographische und stilistische Kriterien haben für die Beantwortung der so gestellten Frage keine ausschlaggebende Bedeutung,⁸ ebenso wenig etwaige „Modernisierungen“, Auslassungen oder Zusammenziehungen. Zu den Modernisierungen dürfte auf unserem Stein die im 5. Jahrhundert nicht begegnende Nennung von Patronymikon und Demotikon des Antragstellers gehören,⁹ zu den Auslassungen das Fehlen der Angabe von Prytanie, Epistates, Grammateus

⁶ Vgl. dazu Ad. Wilhelm: Beiträge z. griech. Inschriftenkunde (1909), 227 ff. Z. f. Österr. Gymnasien 1913, 673 ff. 682; L. Robert: Études épigr. et philol. (1938), 303; G. Klaffenbach: Griech. Epigraphik (1957), 51/52. Bemerkungen z. griech. Urkundenwesen (SB Deutsch. Akad., Klasse für Sprache, Literatur u. Kunst, 1960, Heft 6), 34/35.

⁷ Vgl. dazu Daux a. a. O., der schon früher (Stud. pres. to D. M. Robinson II [1953], 771) im Hinblick auf den Eid von Plataiai (s. zu diesem unten S. 48, Anm. 72) sich ähnlich geäußert hatte. Auch die Überlieferung des Eides der Kolonisten von Kyrene (SEG IX, 3) bietet Parallelen (s. unten S. 43).

⁸ Um eine orthographische Abänderung wird es sich bei der Schreibung Τροϊζήν statt des älteren Τροζήν handeln (J. 206, vgl. auch E. Meyer: RE 7 A, 618 ff.). Der Stil der Inschrift scheint Klaffenbach (mündliche Mitteilung) der des 4., nicht des frühen 5. Jahrhunderts zu sein. Dies wird u. a. dadurch bestätigt, daß Z. 12 für πόλις, das in einer Urkunde der vorperikleischen Zeit zu erwarten wäre, ἀκρόπολις gesagt wird (Habicht S. 35, Korrekturzusatz).

⁹ Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß Patronymikon und Demotikon schon auf den Ostraka der Zeit vor 480 vorkommen (Syll.³ 26 u. a.).

und Archon, die sich bereits auf einer Urkunde aus der Zeit um 465 findet (IG² I, 10, 16), während eine Zusammenziehung etwa dann stattgefunden hätte, wenn mehrere Volksbeschlüsse (Eva-kuierung, Bemannung der Flotte, strategische Weisung, Rückberufung der Ostrakisierten) zu einem einzigen Beschluß komponiert worden wären. Alles dies braucht nicht auszuschließen, daß die Inschrift das einst von den Athenern Beschlossene sachlich richtig wiedergibt.

Das Vorhandensein eines Psephisma des Themistokles, das die Räumung Athens im Jahre 480 betraf, ist erst für die Mitte des 4. Jahrhunderts bezeugt. Vor 343, vermutlich im Jahre 348 (Habicht S. 12/13), hat es Aischines zusammen mit dem auf Miltiades' Antrag vor der Schlacht von Marathon gefaßten Beschluß verlesen (Demosth. 19, 303 mit Schol.). Zur gleichen Zeit, wenn nicht schon einige Jahre früher, ist der letztere Beschluß auch von Kephisodotos zitiert worden (Aristot. rhet. 3, 10, p. 1411 a, 11). Daß es sich bei diesem um eine zeitgenössische Fälschung gehandelt habe, läßt sich trotz Habichts Bemühungen (S. 20) nicht erweisen,¹⁰ und auch für das von Aischines vorgebrachte Psephisma des Themistokles ist der Beweis der Unechtheit nicht zu führen (s. unten S. 7/8). Darf man es aber für möglich halten, daß beide Volksbeschlüsse aus der Zeit der Perserkriege überliefert waren, so erhebt sich die Frage, auf welche Weise sie bewahrt worden wären und wo ein Redner des 4. Jahrhunderts sie hätte finden können. Im Staatsarchiv? Auf einem Monument?

¹⁰ Habichts Hauptargument gegen die Echtheit des Miltiades-Psephisma, das auch von Aelius Aristides (46, 173, 15 [232 Dind.] mit Schol., vgl. auch 164, 5 [219 Dind.]) und Plutarch (quaest. conv. 1, 10, 3, p. 628 f.) erwähnt wird, ist der Umstand, daß Plutarch die geschäftsführende Phyle angibt. Deren Nennung begegne aber in der Präambel von Volksbeschlüssen erst eine Generation später. In der Tat stammen die ersten urkundlichen Belege frühestens aus der Mitte der sechziger Jahre (IG I², 10 und 16), aber da wir aus der Zeit zwischen 500 (IG I², 1 und 6 liegen früher) und etwa 465 keine Präambeln voll erhalten haben, also nicht wissen, ob nicht 490 oder bei einer Neuaufzeichnung des Psephisma bald nach 479 die betreffende Phyle angegeben wurde, ist das argumentum ex silentio, mit dem Habicht auch sonst gern operiert, ohne Verbindlichkeit. Für die Echtheit des Beschlusses ist A. Garzetti: *Aevum* 27 (1953), 18 ff. eingetreten; gegen die Echtheit hat sich ohne nähere Begründung Moretti (a. a. O., 394) ausgesprochen.

In der atthidographischen Literatur? Das letzte ist unwahrscheinlich, weil die Atthidographen, soweit sich erkennen läßt, keine Urkunden aus älterer Zeit im Wortlaut brachten.¹¹ Ob sich im Staatsarchiv Urkunden aus der Zeit vor der Zerstörung Athens erhalten hatten, unterliegt starken Zweifeln; eher ließe sich daran denken, daß nach Ende der Evakuierung der Beschluß schriftlich neu fixiert und im Archiv deponiert wurde, doch ist auch das fragwürdig. Aufzeichnungen auf einer Stele können die Katastrophe überdauert haben (vgl. IG I², 1 ff.; Thukyd. 6, 54, 1) oder bald nachher erneuert worden sein (Thukyd. 6, 55, 1; vgl. H. Swoboda: Arch.-Epigraph. Mitt. 16 [1893], 60). Beides ist für das Miltiades-Psephisma möglich, während für dasjenige des Themistokles eine Aufzeichnung auf Stein in der kurzen, angsterfüllten Zeit zwischen dem Beschluß und der Eroberung der Stadt ausgeschlossen scheint. Sofern es in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts eine Stele mit diesem Psephisma gab, wäre diese erst nach dem endgültigen Abzug der Perser gesetzt worden und hätte dann, falls ein Dokument aus der Zeit des Beschlusses nicht mehr vorlag, zwar kaum dessen genauen Wortlaut, aber doch seinen Inhalt wiedergeben können. Daß man damals und weiterhin die Erinnerung an die großen Taten und Leiden im Perserkrieg wachzuhalten suchte, ist sicher: Phrynichos' „Phoinissen“, Aischylos' „Perser“, zahlreiche Epigramme und noch die Säulentrümmeln in der Kimonischen Mauer zeugen davon. Es ist daher sehr wohl denkbar, daß auch der entscheidende Beschluß des Jahres 480 in jener Zeit den Athenern auf einem Monument vor Augen gestellt wurde. Ob dieses noch um 350 vorhanden oder durch ein neues ersetzt worden war, was auch sonst mit Denkmälern aus der Perserzeit im 4. Jahrhundert geschah,¹² mag zunächst dahingestellt bleiben. Jedenfalls läßt sich sagen, daß ein auf den einst gefaßten Beschluß zurückgehender Text zur

¹¹ F. Jacoby: Atthis (1949), 204 ff. FGrH n. 342, Komm. S. 96; Habicht S. 30. Seltsamerweise hat Jacoby im Gegensatz zu den genannten Stellen es im Kommentar (S. 82, 11 ff.) zu Kleidemos fr. 21 (FGrH n. 323) für möglich gehalten, daß Plutarch (Them. 10, 4) das Themistokles-Psephisma einer Atthis entnommen habe.

¹² Z. B. SEG 16, 22. 139. Vgl. B. D. Meritt: The Aegaeon and the Near East (Stud. pres. to H. Goldman, 1956), 268 ff.

Zeit des Aischines bekannt gewesen und von diesem verlesen worden sein kann. Die andere Möglichkeit ist die, daß im Geiste des damals wuchernden romantischen Patriotismus und im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit König Philipp ein angeblich aus den Jahren des Perserkampfes stammendes Psephisma erfunden wurde.

Die Frage der Echtheit des von Aischines zitierten Psephisma des Themistokles ließ sich, bevor der Stein von Troizen gefunden wurde, kaum mit Aussicht auf eine überzeugende Lösung erörtern. Man war, da Demosthenes keine Andeutung des Inhalts oder gar des Wortlautes gibt, auf Plutarch (Them. 10, 4/5) und Aelius Aristides (13, 139, 8 ff. [225/26 Dind.]. 46, 191, 16 ff. [256 Dind.]; vgl. auch 188, 2 mit Schol.) angewiesen, die beide mit geringen Varianten den ersten Teil des Textes zitieren, der, wie schon J. (S. 205) bemerkt hat, im späten Altertum allein bekannt gewesen zu sein scheint (vgl. auch Quintilian. inst. orat. 9, 2, 92). Woher Plutarch und Aelius Aristides, der hier nicht auf Plutarch zurückgeht,¹³ ihre Kenntnis hatten, ist mit Sicherheit nicht zu sagen, doch liegt der Gedanke nahe, daß sie letztlich der auch sonst von Plutarch herangezogen *Συναγωγή τῶν ψηφισμάτων* des Krateros (fr. 12. 13) verdankt wurde.¹⁴ In dieser Sammlung, die vermutlich während der letzten Jahrzehnte des 4. Jahrhunderts entstand und griechische, nicht nur athenische Volksbeschlüsse des 5. Jahrhunderts brachte, kann das Psephisma des Themisto-

¹³ Dies wird gegen A. Haas: *Quibus fontibus Ael. Arist. . . . usus sit* (Diss. Greifswald 1884), 42/43 durch die Abweichungen im Wortlaut des Psephisma, der bei Ael. Arist. genauer wiedergegeben ist (vgl. J. S. 202, 6), bewiesen, wie schon E. Baecke: *Die histor. Angaben in Aelius Aristides' Panathenaios* (Diss. Straßburg 1908), 30/31 bemerkt hat.

¹⁴ Weitere Stellen, an denen Plutarch vermutlich die Sammlung des Krateros benutzt hat, verzeichnen Jacoby: FGrH n. 342 Komm., Note 49 und E. Meinhardt: *Perikles bei Plutarch* (Diss. Frankfurt 1957), 69 ff. Die Annahme von J. Labarbe: *La loi navale de Thémistocle* (1957), 135, 1, daß Plutarch, Ael. Arist. und die Bemerkung bei Libanios decl. 9, 38 auf Ephoros zurückgehen, kann mit der Verwendung des Terminus *ψήφισμα* nicht begründet werden und hat auch sonst nichts für sich. Daß Plutarch (Them. 10, 4 ff.) die Psephismata des Themistokles und Nikagoras (vgl. unten S. 44) der Sammlung des Krateros entnahm, hat P. Krech: *De Crateri ψηφισμάτων συναγωγῇ et de locis aliquot Plutarchi ex ea petitis* (Diss. Greifswald 1888), 43 ff. wahrscheinlich gemacht; G. De Sanctis (*Ἀτθίς*² [1912], 382, 1) und Jacoby (FGrH n. 342, Komm., Note 49) halten es für möglich.

kles kaum gefehlt haben.¹⁵ Schwerlich ist der Text bei Krateros ein anderer gewesen als der, den Aischines nicht lange vorher verlesen hatte. Handelt es sich aber bei Aischines, Krateros, Plutarch und Aelius Aristides um denselben Text, so beweist die Übereinstimmung des von den beiden letzten Autoren zitierten Eingangspassus mit dem ersten Satz der Inschrift von Troizen, daß diese etwa den um 350 bekannten Wortlaut bietet. Dabei ist es relativ belanglos, ob er für die Aufzeichnung auf der Stele des 3. Jahrhunderts dem Werk des Krateros (daran denkt Habicht S. 32) oder unmittelbar einem athenischen Dokument entnommen wurde. Daß ein solches Dokument, welcher Art es immer war, im 4. Jahrhundert fixiert worden war, dafür spricht der Stil unserer Inschrift (vgl. oben S. 3, Anm. 8).¹⁶ Es kann jedoch nicht daraus gefolgert werden, daß es sich um das Produkt eines Fälschers handeln muß; vielmehr besteht in gleichem Maße die Möglichkeit, daß ein noch vorhandenes Dokument des 5. Jahrhunderts neu aufgezeichnet und stilistisch modernisiert wurde. Nur die oben (S. 7) offengelassene Frage, ob wir es im 4. Jahrhundert mit einer Inschrift bzw. Niederschrift des Beschlusses aus der Zeit nach dem großen Perserkrieg oder mit deren formal abgewandelten Erneuerung zu tun haben könnten, ist nunmehr im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten. Zur Debatte steht also lediglich, ob die Inschrift von Troizen als Kopie eines bloßen Machwerkes des 4. Jahrhunderts angesehen werden muß oder ob sich zeigen, zum mindesten wahrscheinlich machen läßt, daß sie die vor 348 vorgenommene Neuaufzeichnung eines historisch verbindlichen Dokumentes aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts wiedergibt.

¹⁵ Zur zeitlichen Ansetzung des Krateros und seiner Zugehörigkeit zum Peripatos, die von Habicht S. 28 m. E. zu Unrecht in Zweifel gezogen wird, vgl. Jacoby FGrH n. 342, Komm. S. 94 ff. Daß Krateros nur attische Volksbeschlüsse geboten habe (S. 96), wird durch fr. 14 widerlegt. Einen Hinweis auf die Arbeitsweise des Krateros gibt fr. 12 (vgl. dazu Komm., Note 26). Ob er wirklich die Mehrzahl der Urkunden Archiven entnahm (Komm. S. 96), scheint mir fraglich. Er dürfte weitgehend die Texte von Inschriftsteinen verwertet haben.

¹⁶ Auch J. S. 206 nimmt einen attischen Text des 4. Jahrhunderts an, doch wird von ihm, wie oben (S. 1, Anm. 1) bemerkt, die Stele von Troizen noch ins 4. Jahrhundert gesetzt.

II

Zunächst soll untersucht werden, ob sich in der Inschrift Weisungen oder sachliche Angaben finden, die unmöglich in einem Volksbeschluß von 480 enthalten gewesen sein können, vielmehr Zustände oder Einrichtungen einer späteren Zeit zur Voraussetzung haben. Einige derartige Angaben haben Habicht und Moretti zu erkennen geglaubt und daraufhin mit aller Entschiedenheit das, was die Stele von Troizen bietet, für ein spätes Machwerk erklärt. Außer ihren Einwänden sind noch andere zu berücksichtigen, die bisher noch nicht erhoben worden sind, aber erhoben werden könnten.

1. Die Bezeichnung der Athena als ἡ Ἀθηνῶν μεδέουσα (Z. 4/5) soll nach Habicht (S. 4), der sich auf E. Preuner (Athen. Mitt. 47 [1924], 31 ff.) beruft, die Existenz des Attischen Seebundes voraussetzen und in einer attischen Inschrift überhaupt fehl am Platze sein. In der Tat zeigen die epigraphischen Zeugnisse, daß die Göttin von attischen Kleruchen im Bereich des ersten Seebundes, allerdings auch von den Eteokarpathiern um 390, also zur Zeit, da es keinen Seebund gab, als die über Athen Waltende verehrt wurde.¹⁷ Andererseits jedoch läßt Aristophanes in den „Rittern“ nicht nur den Paphlagonier zu τῇ μὲν δεσποίνῃ Ἀθηναίᾳ τῇ τῆς πόλεως μεδεούσῃ beten (v. 763/64), sondern auch den Chor der attischen Ritter in der Parabase Athena mit den Worten anrufen: ὦ πολιοῦχε Πάλλας, ὦ ἱεροτάτης ἀπασῶν πολέμων τε καὶ ποιηταῖς δυνάμει θ' ὑπερπερούσης μεδέουσα χώρας (v. 581 ff.). Man konnte also auch in Athen diese Bezeichnung, deren epischer Klang (vgl. J. S. 210) auf relativ frühe Entstehung weist, gebrauchen. Was aber die Verwendung in unserem Psephisma betrifft, so ist zu bedenken, daß die Athener, als sie ihre Stadt zu verlassen beschlossen,

¹⁷ Kleruchen auf Kolophon: IG I², 14, 5, auf Samos: M. Schede: Athen. Mitt. 44 (1919), 2/3. Eteokarpathier: Syll.³ 129, 8/9. Auch Labarbe (La loi navale 135, 2) meint, daß die Bezeichnung außerhalb Athens verwandt wurde; vorsichtiger äußert sich M. P. Nilsson (GGR I² [1955], 433, 4). Daß nicht die Athena Polias, sondern die Athena eines Tempels in der Unterstadt gemeint sei (A. Rumpf: Arch. Jhrb. 51 [1936], 65 ff.), ist m. E. nicht zu erweisen.

diese gleichsam schon von außen her der Göttin anvertrauten,¹⁸ wodurch die Wendung vollends alles Anstößige verliert. Wie sollte im übrigen ein athenischer Fälscher im 4. Jahrhundert, an den Habicht denkt (vgl. unten S. 37/8), darauf verfallen sein, eine Bezeichnung zu gebrauchen, deren sich bekanntermaßen nur attische Kleruchen oder Bewohner einstiger Bundesstädte bedient hätten?

2. Schweren Anstoß hat Habicht (S. 7/8) daran genommen, daß in der Inschrift der Perser stets ὁ βάρβαρος genannt wird (Z. 45 und, sicher richtig ergänzt, Z. 6),¹⁹ nicht aber Meder oder Perser. Eine solche Benennung des Gegners sei in einer staatlichen Urkunde Athens im 5. Jahrhundert unerhört, es verrate sich hier der Einfluß von Geschichtsschreibung und Literatur. Nun ist gewiß zuzugeben, daß in den Weihinschriften und Epigrammen, die sich auf die Perserkriege beziehen, vom Meder oder Perser, nicht vom Barbaren gesprochen und dieser Ausdruck zur Bezeichnung der Perser erst auf Weihungen und offiziellen Dokumenten der Zeit Alexanders begegnet. Aber es muß doch – in anderer Weise, als Habicht es tut – darauf hingewiesen werden, daß den Zeitgenossen des großen Krieges von 480, der weit mehr als der Kampf zehn Jahre zuvor als die grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem asiatischen Reich empfunden wurde,²⁰ die Bezeichnung des Feindes als βάρβαρος geläufig war. So geläufig, daß Aischylos sogar den asiatischen Boten, der die Kunde von der Katastrophe bei Salamis an den persischen Königshof bringt, seinen Bericht mit den Worten beginnen lassen konnte: „Das ganze Heer der Barbaren ist zugrunde gegangen“ (Pers. 225).²¹ Es scheint danach nicht ausge-

¹⁸ Sie scheinen gehofft zu haben, Athena würde die Zerstörung der Stadt verhindern (vgl. W. F. J. Knight: JHSt. 51 [1931], 174/75).

¹⁹ Dagegen ist J.s Ergänzung von Z. 14/15: ἀμύνεσθαι τὸν βάρβαρον ὑπὲρ τῆς] ἐλευθερίας fragwürdig; Habicht (S. 1, 2) schlägt ἀμύνεσθαι κατὰ δύνανμιν ὑπὲρ τῆς] ἐλευθερίας vor.

²⁰ Vgl. dazu etwa P. Amandry: Theoria (Festschr. f. Schuchhardt 1960), 4/5.

²¹ Das Zeugnis des Aischylos mit dem Hinweis abzutun, es gehöre der literarischen Sphäre an, scheint mir sehr bedenklich. Es ist kaum weniger gewichtig als das der Epigramme. Ein attischer Volksbeschluß, der die Perser nennt, ist aus den Jahren 490–470 nicht enthalten. Daß in dem Erythraidekret (Tod I², 29, 26) nicht von βάρβαροι, sondern von Μῆδοι die Rede ist,

schlossen, daß auch bei der Aufzeichnung des Beschlusses, etwa auf einem einige Jahre später errichteten Denkmal, der emphatische Ausdruck βάρβαρος gebraucht worden ist. Diese Möglichkeit ist m. E. um so weniger a limine abzulehnen, als auch ein anderer Passus unserer Inschrift, der zunächst an Autoren des 4. Jahrhunderts denken läßt, durch Zeugnisse aus der Zeit der Perserkriege gleichsam gerechtfertigt wird. Es handelt sich um die Worte καὶ ἀμύνεσθαι κατὰ δυνάμιν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας τῆς τε ἑαυτῶν [καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων] (Z. 14-16, vgl. oben S. 11, Anm. 19), um die Aufforderung also, sich für die eigene Freiheit und die der anderen Hellenen zur Wehr zu setzen. Daß Athen für ganz Hellas gekämpft habe, ist zwar ein beliebter Topos bei den attischen Rednern seit Andokides,²² doch wurde dieser Ton schon im 5. Jahrhundert angeschlagen, und zwar nicht erst von Herodot (7, 139, vgl. auch Thukyd. 1, 74, 3), sondern bereits in einem schon erwähnten Epigramm aus der Zeit gleich nach 480/79²³ und von Pindar (fr. 77 mit Bezug auf die Schlacht von Artemision). Auch hier ist zu sagen, daß der Geist der Inschrift nicht im Widerspruch zur Gesinnung der Generation der Perserkriege steht und nicht unbedingt auf das 4. Jahrhundert verweist. Und selbst wenn man das letztere annehmen wollte, bliebe noch die Möglichkeit, daß der Ausdruck βάρβαρος bei der damaligen Neuaufzeichnung (s. oben S. 9), deren Zweck es gewiß war, patriotisch zu erbauen und zu ermahnen, für „Meder“ oder „Perser“ eingesetzt worden wäre.

3. Weniger gewichtig als der Hinweis auf die Verwendung des Wortes βάρβαρος ist Habichts Einwand gegen Z. 17/18, wo es heißt, man solle sich zur Wehr setzen mit den Lakedaimoniern, Korinthern, Aigineten und den anderen, die an dem gefährvollen Unternehmen sich beteiligen wollen (βουλομένων κοινωνήσιν τοῦ κινδύνου).²⁴ Der Dekretstil, so erklärt er (S. 7), verlange statt

besagt für unseren Fall nichts, weil hier aus politischen Gründen der Feind Athens genau bezeichnet werden mußte.

²² Andokid. 1, 107; Lysias 2, 33; Isokrat. 4, 95/96. 6, 83; Demosth. 19, 208. 238; Lykurg. c. Leokr. 42. 70.

²³ Vgl. oben S. 7, Anm. 12 und dazu P. Amandry a. a. O., 1 ff.

²⁴ J.s Ergänzung Αἰγινήτων dürfte richtig sein, obwohl man auch an Μεγαρέων denken könnte, zumal da Megara 20, Aigina nur 18 Schiffe zum

„des unbestimmten, aber gehobenen Ausdrucks“, mit dem die letzte Gruppe bezeichnet werde, „das präzise und konkrete καὶ τῶν ἄλλων συμμάχων“. Die Inschrift aber zeige die literarische Ausdrucksweise, deren Ton Herodot bestimmt habe. Hier ist zunächst einzuwenden, daß der Kreis derjenigen Staaten, die sich zur Teilnahme an dem Abwehrkampf entschlossen, nicht nur vor dem Zug nach Tempe, sondern noch vor Artemision und Thermopylai keineswegs feststand und deshalb auch noch nicht mit dem Ausdruck „die anderen Bundesgenossen“ zu bestimmen war. Herodot gibt dies in seiner Erzählung deutlich zu erkennen,²⁵ und wenn in der Inschrift ebenso wie bei ihm (7, 144. 178) von den βουλόμενοι gesprochen wird, so braucht das nicht darauf zurückgeführt zu werden, daß sich ihr Wortlaut an Herodot angeschlossen. Es kann durchaus die Bezeichnung desselben Sachverhaltes die Verwendung desselben, weil nächstliegenden Ausdruckes bewirkt haben. Und was die Wendung κοινωνήσιν τοῦ κινδύνου betrifft, die ähnlich bei Isokrates (6, 43) erscheint, so ließe sich, falls man sie wirklich trotz Thukydides 1, 33, 4. 74, 1 nicht für eine frühere Zeit als das 4. Jahrhundert gelten lassen wollte, auch hier an stilistische Abwandlung bei einer Neuaufzeichnung denken.

4. In dem Teil der Inschrift, der von der Bemanning der Flotte handelt (Z. 18–40), haben Habicht (S. 4) und L. Moretti (Riv. Fil. Class. 38 [1960], 390 ff.) auf einige Angaben hingewiesen, die für die Zeit um 480 anachronistisch seien und die Hand eines Fälschers aus der Mitte des 4. Jahrhunderts verrieten:

a) Die Forderung, daß die Trierarchen παῖδες γνήσιοι haben müssen (Z. 21/22), soll nach Habicht (S. 4) das bekannte Bürgerrechtsgesetz von 451/50 voraussetzen. Als wenn es nicht in Athen wie in allen griechischen Gemeinwesen auch vorher stets γνήσιοι und νόθοι gegeben (vgl. schon Homer Ilias 11, 102. Odyssee 14, 202) und die in der Inschrift ausgesprochene Bedingung etwas mit jener Einschränkung des Bürgerrechtes zu tun

Kampf bei Artemision stellte (Herod. 8, 1). Aber Aigina hatte die größere Flotte – bei Salamis war es mit 30, Megara nur mit 20 Schiffen beteiligt (Herod. 8, 45/46) – und die Kampfgemeinschaft mit der bis vor kurzem verfeindeten Stadt (Herod. 7, 145) verdiente wohl besonders hervorgehoben zu werden.

²⁵ Vgl. etwa Herod. 7, 132. 202/03. 8, 43–46.

hätte!²⁶ Der Grund, warum nur Männer mit ehelichen Kindern zu Trierarchen bestellt werden sollen, ist klar genug: Das Vorhandensein einer legitimen Nachkommenschaft schien die Gewähr dafür zu bieten, daß die betreffenden Männer sich in höherem Maße als diejenigen, welche keine echtbürtigen Söhne hatten, für Bestand und Zukunft der Polis einsetzen würden (vgl. auch J. zu Z. 20–22).²⁷ Schon im Hinblick auf die Vererbung ihres Besitzes war das anzunehmen, wie denn auch bei der zweiten Voraussetzung für die Bekleidung des Trierarchenamtes, ein vom Vater überkommener Besitz (Z. 21), das erbliche Eigentum eine Rolle spielt. Daß ferner ein Höchstalter von 50 Jahren festgesetzt wird, zeigt, wie bereits J. (S. 205. 223) bemerkt hat, daß die Trierarchen damals, im Gegensatz zu späteren Zeiten, als Schiffskommandanten zu fungieren hatten, was auch Herodot (8, 87) bezeugt.²⁸

b) Die Zulosung der einzelnen Schiffe an die Trierarchen erscheint Habicht (S. 5) für das frühe 5. Jahrhundert als Ana-

²⁶ Bei dieser handelt es sich nicht um eheliche und uneheliche Kinder, sondern darum, daß die Kinder einer nichtattischen Ehefrau hinsichtlich ihrer Rechtsstellung den unehelichen Kindern gleichgestellt wurden, also nicht das Bürgerrecht besaßen, so daß spätere Schriftsteller (Plutarch Per. 37, 3; Aelian. v. h. 13, 24. fr. 68) von ihnen als νόθοι, von den Kindern zweier attischer Elternteile aber als γνήσιοι sprechen konnten. Demselben Irrtum wie Habicht sind schon diejenigen Gelehrten verfallen, die aus einer mit der in der Inschrift gestellten Forderung vergleichbaren Bestimmung in der „Drakontischen Verfassung“ (Ath. pol. 4, 2: ἐκ γαμετῆς γυναικός) ein Argument für deren Konstruktion in nachperikleischer Zeit hergeleitet haben (vgl. Habicht 4, 3 u. 4). Gegen ihre Echtheit läßt sich gewiß einiges, nicht aber die genannte Bestimmung anführen.

²⁷ J. verweist auf Thukyd. 2, 44, 4 und auf Deinarch. 71, wo von den Strategen und dem προστάτης τοῦ δήμου außer Besitz in Attika legitime Nachkommenschaft gefordert wird. Daß Kleinias, obwohl er damals vermutlich noch keine Kinder hatte (Habicht S. 4), bei Artemision ein Schiff führte, das er aus eigenen Mitteln gestellt und bemannt hatte (Herod. 8, 17, Plut. Alk. 1, 1), zeigt nur, daß es damals noch Trieren aus der Zeit vor dem großen Flottenbau gab (vgl. J. Labarbe: La loi navale 131, 3). Sie scheinen, mindestens zum Teil, von vornehmen und reichen Herren gestellt gewesen zu sein und unterlagen deshalb nicht den Bestimmungen für die neuen Schiffe.

²⁸ Habicht (1, 4) neigt im Sinne seiner Gesamtauffassung zu der Annahme, der Fälscher der Inschrift habe diese Tradition benutzt, was hier sowenig wie sonst zu beweisen ist.

chronismus. Aristophanes (equ. 914 ff.) beweise, daß noch um 425 „den Trierarchen die Schiffe durch die Beamten zugeteilt worden“ seien. Ob die Stelle, die in diesem Sinne schon von W. Kolbe und anderen verstanden wurde,²⁹ wirklich als entscheidendes Zeugnis für das Nichtbestehen der Losung im 5. Jahrhundert anzusehen ist, darf jedoch nicht nur deshalb als fraglich gelten, weil es sich um einen Scherz handelt, der mit dem wahren Sachverhalt einigermaßen willkürlich umgesprungen sein kann, sondern auch im Hinblick darauf, daß von der Zuteilung durch Beamte jedenfalls nicht direkt die Rede ist und die Worte ἐγὼ σε ποιήσω τριηραρχεῖν παλαιὰν ναὺν ἔχοντ' von dem Paphlagonier gesprochen werden. Daß dieser nicht mit Kleon als Strategen gleichzusetzen ist, hat bereits Kolbe (a. a. O., S. 30, Anm. 163) bemerkt, der die Interpretation der Scholien mit Recht für irrig erklärt. Die Drohung des Paphlagoniers braucht nicht mehr zu besagen, als daß er auf irgendeine, vermutlich unlautere Weise bewirken werde, daß der Wursthändler als Trierarch ein altes, schlechtes und darum für ihn kostspieliges Schiff bekomme. Gewiß liegt der Gedanke an Zuteilung durch Entscheidung einer Behörde nahe, aber gesichert ist diese Deutung der Verse keineswegs. Und ist es nicht bedenklich, auf einen unklaren Komödienscherz als einziges Zeugnis die Behauptung zu gründen, es könne im ganzen 5. Jahrhundert keine Zulosung der Schiffe an die Trierarchen stattgefunden haben? Wenn diese erst für die Zeit nach 380 inschriftlich belegt ist (IG II², 1604. 1608), so ist das argumentum ex silentio hier so wenig wie sonst verbindlich. Infolge mangelnder Kenntnis sind wir weder in der Lage noch berechtigt, die Möglichkeit auszuschließen, daß schon um 480 die Schiffe zugelost wurden.

c) Die Zahl der Epibaten wird in Z. 24 nach Habichts doch wohl richtiger Lesung (vgl. oben S. 4) mit 10 angegeben, zu denen noch 4 Bogenschützen kommen. Da im Peloponnesischen Krieg und später (Thukyd. 2, 102, 1. 3, 95, 2 u. a., vgl. J. S. 216) die Trieren mit je 10 Epibaten bemannt wurden, während für die Zeit der Perserkriege gelegentlich erheblich höhere Zahlen

²⁹ W. Kolbe: De Atheniensium re navali quaestiones selectae (Diss. Berlin 1899), 33, weitere Hinweise bei Habicht 5, 1.

genannt werden, hat Habicht (S. 5) auch hier die Hand eines späten Fälschers am Werke gesehen. Statt des von ihm (Anm. 4) angeführten Zeugnisses des Herodot (7, 184/85), das die Zahl der Epibaten auf der persischen Flotte im Jahre 480 betrifft und das daher für die athenische Flotte nicht ohne weiteres verbindlich ist, wäre eher auf die 40 Epibaten zu verweisen, die sich auf den einzelnen Schiffen der Chier in der Schlacht bei Lade befanden (Herod. 6, 15), wenngleich sich auch daraus noch nicht ein sicherer Schluß auf den Brauch in Athen ziehen läßt. Immerhin bezeichnet Thukydides (1, 49, 1) allgemein die Bemannung mit vielen Epibaten als ein altes, um 433 überholtes Verfahren (vgl. J. S. 216). Man müßte also wohl annehmen, daß sich auf den athenischen Schiffen im Jahre 480 nicht wie später (vgl. etwa IG² II, 1951) nur 10 Epibaten und 4 Bogenschützen befanden, auch nicht etwa nur 14 Epibaten und 4 Bogenschützen, wie Plutarch (Them. 14, 2) angibt, sondern weit mehr, und wäre berechtigt, von einem Anachronismus in unserer Inschrift zu sprechen und an einen Fälscher zu denken. Aber das wäre vor-eilig geurteilt. Denn bei Plutarch (Kimon 12, 2) ist zu lesen, daß Themistokles die Schiffe schneller und manövrierfähiger gemacht, Kimon sie aber vor seiner Fahrt an die pamphyliche Küste (Anfang der sechziger Jahre) breiter gestaltet und die Decks mit einem Verbindungsgang versehen habe, so daß sie dank dieser Einrichtung mit vielen Hopliten den Feinden kampffähiger begegnen konnten. Themistokles hat also, offenbar als erster, das Hauptgewicht auf die nautische Manövrierfähigkeit gelegt und deshalb die Schiffe für weniger Epibaten eingerichtet. Kimon dagegen gab, wohl mehr aus uns nicht näher bekannten taktischen Gründen als im Banne seiner konservativen Einstellung, wieder dem alten Brauch und damit dem Kampf mit möglichst vielen Epibaten den Vorzug. Erst in perikleischer Zeit, als man auch politisch in die Bahnen des Themistokles einschwenkte, scheint man auf seine Neuerung zurückgekommen zu sein und sie sich für die Dauer zu eigen gemacht zu haben. Themistokles hatte bereits der künftigen Taktik des Seekampfes die Wege gewiesen. Unter diesen Umständen hat die Zahl von 10 Epibaten, welche die Inschrift nennt, für die Flotte von 480 nichts Anachronistisches, das gegen die Echtheit des Psephisma sprechen könnte.

Falls aber Plutarchs Angabe Glauben verdient, was man bezweifeln mag (vgl. Habicht S. 5, Anm. 4), und die Zahl der Epibaten bei Salamis wirklich 14, nicht 10 betrug, so kann das mancherlei Gründe gehabt haben, etwa bestimmte Erfahrungen, die man bei Artemision gemacht hatte, oder die Notwendigkeit der Unterbringung der Hoplitenmannschaft auf der Flotte nach der Evakuierung Attikas. Auch sonst ist damit zu rechnen, daß bei Ausführung eines vor Artemision gefaßten Beschlusses, der nur Richtlinien geben konnte, sich auf Grund der inzwischen gewandelten militärischen Lage Abweichungen nötig machten (vgl. unten S. 20).

d) Einen weiteren Einwand gegen die Echtheit des Beschlusses hat Habicht (S. 5) daraus hergeleitet, daß bei Aufzeichnung der Schiffsbesatzungen³⁰ auf weißen Tafeln die Athener auf Grund der *ληξιαρχικά γραμματεῖα*, die Fremden auf Grund der beim Polemarchos befindlichen Listen aufgeschrieben werden sollen (Z. 29/30). Im Anschluß an Hiller von Gaertringen (SB Berlin 1919, 608) meint er, es gehe aus IG I², 79 hervor, daß um 430 bis 420 die Theten noch nicht in die *ληξιαρχικά γραμματεῖα* aufgenommen gewesen seien, diese Listen also, entsprechend der ursprünglichen Wortbedeutung, nur diejenigen, welche eine *λῆξις* bzw. einen *κλῆρος* besaßen, mithin nur die Leute der drei oberen Schatzungsklassen, erfaßt hätten. Dieser Schluß ist jedoch nicht berechtigt. Es handelt sich in der herangezogenen Inschrift um Abgaben an Apollon, welche die militärischen Gruppen der Reiter, Hopliten und Bogenschützen, nicht die Angehörigen der Schatzungsklassen als solche, leisten sollen. Da bei Reitern und Hopliten sich die militärischen Gruppen mit den Wehrpflichtigen der betreffenden Schatzungsklassen deckten, konnten hier, wie die Urkunde angibt, die Bürgerlisten zugrunde gelegt werden, nicht aber bei den teils aus Athenern, teils aus Fremden bestehenden Bogenschützen. Zudem machten die athenischen Bogenschützen nur einen sehr geringen Teil der Theten aus, so daß es äußerst mühselig, wo nicht gar unmöglich gewesen wäre, aus den Bürgerlisten festzustellen, welcher Thete etwa als Bogen-

³⁰ Derartige Aufzeichnungen sind auch sonst bekannt: L. Robert: Coll. Fröhner I (1936), n. 1; IG II², 1951 (vgl. SEG 10, 356).

schütze diene. Die Auflage für die athenischen und fremden Bogenschützen wird deshalb dem Toxarchen, nicht dem Demarchen anheimgegeben. Die Inschrift IG I,² 79 bietet also keinen Beweis dafür, daß die Theten damals oder auch schon früher nicht in den *ληξιαρχικὰ γραμματεῖα* verzeichnet waren. Sie macht es aber wahrscheinlich, daß unter den ihren alten Namen bewahrenden *ληξιαρχικὰ γραμματεῖα* die in den Demen geführten Bürgerlisten zu verstehen sind (Z. 5/6; vgl. Busolt-Swoboda: Griech. Staatskunde [1926], 965), in die seit Kleisthenes auch die Theten eingetragen worden sein müssen. Im übrigen ist die aus der Deutung Hillers und Habichts sich ergebende Annahme, die Theten hätten im 5. Jahrhundert oder sogar noch später (Habicht S. 6, Anm. 3) nicht in den Bürgerlisten gestanden, schon angesichts der Notwendigkeit, die mit der Verwendung der ärmeren Bevölkerung auf der Flotte gegeben war, unmöglich. Es besteht mithin kein Grund, in dem einschlägigen Passus der Inschrift von Troizen einen Anachronismus zu sehen, der die Unechtheit des Beschlusses erwiese.

e) Nach Z. 38–40 sollen der Rat und die Strategen dem Zeus Pankrates und der Athena und der Nike und dem Poseidon Asphaleios ein Opfer (*ἀρεστήριον*)³¹ darbringen. Die Nennung der Nike als selbständiger, ein Opfer empfangender Gottheit ist für Habicht (S. 6/7) ein sehr gewichtiges Argument gegen die Echtheit des Volksbeschlusses. Denn mit Recht kann er darauf verweisen, daß Nike, soweit wir sehen, im griechischen Mutterland außer in Elis erst seit der Mitte des 4. Jahrhunderts als eigene Göttin genannt wird und in Athen stets nur Athena Nike einen nennenswerten Kult gehabt zu haben scheint. Wenn das gegen die Echtheit des Beschlusses von 480 spricht, so spricht es allerdings in gleicher Weise gegen das Produkt eines athenischen

³¹ Näheres über derartige Opfer bringt J. 218 ff. Mit Recht hat auch Jacoby (Atthis 238, Anm. 12) betont, daß sie alt sind, so daß die sonst erst für das 4. Jahrhundert bezeugte Verwendung des Wortes in unserer Inschrift diese nicht verdächtig zu machen braucht. Habicht (S. 6) vertraut auch hier zu sehr auf das *argumentum ex silentio*. Daß im besonderen Zeus versöhnt werden sollte (J. 219 mit Hinweis auf den ersten Vers des Orakels bei Herod. 7, 141), ist wenig wahrscheinlich, da auch die anderen genannten Gottheiten dasselbe Opfer erhielten. Solche Opfer wurden auch sonst vor Kämpfen dargebracht (vgl. etwa Xenoph. oikon. 5, 19).

Fälschers im 4. Jahrhundert, der sich mit der Erfindung eines Kultes, den es in Athen nicht gab, selbst entlarvt hätte. Da auch an eine Erfindung zu Troizen in hellenistischer Zeit nicht zu denken ist, bleibt nur die Möglichkeit, daß das $\alpha\alpha\lambda$ zwischen Athena und Nike auf einem Schreibfehler beruht und dem gemäß zu tilgen ist. Diese Annahme^{31a} ist um so wahrscheinlicher, als die Anrufung einer Dreiheit von Gottheiten bekanntlich sehr beliebt war und außerdem die Hinzufügung eines spezifizierenden Beinamens zu Zeus und Poseidon das gleiche auch für Athena erwarten läßt, die mithin als Athena Nike erscheint. Mit dieser Erklärung, doch wohl der einzig akzeptablen, die sich anbietet, verliert der gesamte Passus jede Beweiskraft gegen die Echtheit des Beschlusses, denn Habichts Bemerkung, die Liste der Götter sei ganz konventionell und nenne nur die Gottheiten, die man zu jeder Zeit in Athen bei einem solchen Anlaß erwarten würde, bedeutet natürlich keinen ernsthaften Einwand.

f) Gegen die Nennung von 200 Schiffen, eine Zahl, die in Z. 14 als runde angesehen werden könnte, in Z. 41/42 aber doch wohl genauer zu nehmen ist, hat L. Moretti (a. a. O., S. 400) Bedenken vorgebracht.³² Die Zahl 200 entspreche derjenigen des Themistokleischen Bauprogramms, soweit es vor der Schlacht von Artemision erfüllt war (Herod. 7, 144), und demgemäß könnten nur diese neuen Schiffe gemeint sein. Es sei aber nicht anzunehmen, daß alle „vorthemistokleischen“ Schiffe außer Dienst gestellt worden wären. Die Gesamtzahl müsse daher größer gewesen sein als 200. Wenn nun statt dieser höheren Zahl nur die bekannte Zahl des Bauprogramms genannt werde, so zeige das den Fälscher an. Moretti erinnert ferner daran, daß nach Herodot den Chalkidern von den Athenern 20 unausgerüstete Schiffe übergeben wurden (8, 1, vgl. 8, 46), im Programm der Bau weiterer Schiffe vorgesehen war (7, 144), daß ferner nach Artemision zunächst 127 Einheiten gesandt wurden, zu denen später weitere

^{31a} Sie ist mir von A. Heubeck und W. Burkert nahegelegt worden.

³² Auf die mit dem Flottenbau des Themistokles und der Zahl der athenischen Schiffe bei Artemision und Salamis zusammenhängenden Probleme kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu J. Labarbe: BCH 76 (1952), 386 ff. La loi navale 122 ff., wo auch die Frage des Vorhandenseins „vorthemistokleischer“ Schiffe erörtert wird.

53 stießen (8, 1. 14), und auch die Plataier an der Bemannung der attischen Flotte beteiligt waren (8, 1). Hier könnte sich in der Tat ein Einwand gegen die Echtheit des Beschlusses erheben, zumal da Herodots Angaben zu präzise sind, als daß sie sich anzweifeln ließen. Aber ist mit ihnen die Angabe der Inschrift von Troizen wirklich nicht zu vereinen? Die den Chalkidern übergebenen Schiffe waren offensichtlich solche, die damals noch nicht völlig fertiggestellt worden waren. Da sie natürlich keinen attischen Trierarchen erhielten, bei ihrem Einsatz auch nicht zur attischen Flotte zählten, konnten sie in dem Psephisma unberücksichtigt bleiben. Welcher Art die Schiffe waren, die mit Plataiern bemannt wurden, wissen wir nicht. Die Möglichkeit, daß es sich um vorthemistokleische Einheiten handelte, vielleicht nicht einmal um Trieren (vgl. Thukyd. 1, 14, 2), ist jedenfalls nicht auszuschließen. War dem so, dann brauchten auch sie in einem Beschluß, der sich, wie das Beispiel des Kleinias lehrt (s. oben S. 14, Anm. 27), lediglich auf die neuen Trieren bezog, nicht berücksichtigt zu werden. Bedenklicher ist es, daß nicht, wie unser Beschluß vorsieht, 100, sondern 127, ja im ganzen sogar schließlich 180 athenische Schiffe nach Artemision geschickt wurden. Nun zeigt die Entsendung einer Verstärkung von 53 Schiffen, daß man im Hinblick auf die Lage, wie sie sich bei Artemision gestaltet hatte, von einer früheren Planung abgewichen ist (vgl. J. S. 220), indem man anscheinend die gewiß eingeleitete Sicherung der Küsten (auch die Aigineten verfahren ähnlich: Herod. 8, 46) zugunsten der Schlachtflotte erheblich schwächte. Nach Aussage unserer Inschrift (Z. 42/43) wären zunächst 100 Trieren für die Küstensicherung bestimmt gewesen, von denen jedoch bald darauf 27 (die Differenz zwischen Herodots und der im Beschluß genannten Zahl), später weitere 53 zur Verstärkung der Schlachtflotte beordert sein müßten, es sei denn, ein Teil der zusätzlichen Schiffe habe nicht aus Trieren, sondern aus Pentekontoroi bestanden, die vielleicht mit den im Seekampf unerfahrenen Plataiern (Herod. 8, 1) bemannt waren. Es besteht also zwischen den Angaben der Inschrift und denjenigen des Herodot kein unlösbarer Widerspruch, wenn sich ein Zusammenstimmen auch nicht beweisen läßt. Aber ebensowenig läßt sich an diesem Punkt der Beschluß als Fälschung erweisen. Zwar

konnte ein Fälscher leicht mit den 200 Trieren des Themistokleischen Flottenbaus operieren,³³ ihre Aufteilung jedoch in 100 für Artemision, 100 zur Sicherung der attischen Küsten bestimmte Einheiten war jedenfalls bei Herodot nicht zu finden. Ja, dieser Fälscher hätte sich sogar scheinbar, d. h. bei oberflächlicher Betrachtung, zu Herodot, an den er sich nach Habicht (S. 1, Anm. 4, S. 7. 9) so stark angeschlossen haben soll, in Widerspruch gesetzt. Und das ohne erkennbaren Grund. Es scheint mir daher die im Vorstehenden aufgezeigte Möglichkeit der Erklärung des Sachverhaltes, die in Rechnung stellt, daß der Beschluß nur die 200 neuen Trieren betraf, eher annehmbar als die These von einem Fälscher, der hier zu fassen wäre.

g) Die Ausführlichkeit der Angaben über die Organisation der Trierenflotte will Habicht (S. 9, Anm. 1, vgl. S. 8, Anm. 4) damit erklären, daß der von ihm postulierte Fälscher sich die alle Einzelheiten regelnde Praxis des 4. Jahrhunderts zum Vorbild genommen habe. Das wäre an sich denkbar, zu beweisen jedoch nur, wenn sich evidente Übereinstimmungen im einzelnen mit jenen späten Ordnungen aufzeigen ließen, was jedoch nicht der Fall ist. Im übrigen ist zu sagen, daß für die Organisation einer großen Trierenflotte und deren ersten Einsatz Anweisungen derart, wie sie die Inschrift bietet, notwendig waren und in irgendeiner Weise jedenfalls gegeben worden sind.

5. Der letzte Satz des erhaltenen Teiles der Inschrift, der sich auf die Rückberufung der Ostrakisierten bezieht (Z. 44 ff.), hat begreiflicherweise sowohl Habicht (S. 8) wie Moretti (a. a. O., S. 398) die Möglichkeit zu einem weiteren Einwand gegen die Echtheit des Beschlusses gegeben. Denn daß die Ostrakisierten aufgefordert werden, sich zunächst nach Salamis zu begeben und dort zu bleiben, anscheinend – der weitere Text ist sehr lückenhaft – bis der Demos einen Beschluß gefaßt habe, muß zunächst befremden. Habicht nimmt vor allem daran Anstoß, daß Verbannten Anweisungen gegeben würden, was "der Logik der Dinge und dem nach ihr sich richtenden Urkundenstil" widerspreche. Es handelt sich aber gar nicht um Verbannte, son-

³³ Herodot (8, 44) gibt für die Schlacht von Salamis 180 Schiffe an, doch läßt er den Themistokles von 200 sprechen (8, 61, vgl. auch Plut. Them. 11, 3).

dern um Ostrakisierte, die das Bürgerrecht behalten hatten und als Bürger auch Anweisungen von den Organen der Polis empfangen konnten. Zu den ἔτιμοι, von denen vielleicht in den folgenden Zeilen die Rede war, gehörten sie nicht.³⁴ Zutreffend jedoch ist Habichts Hinweis auf die formale Ähnlichkeit mit dem Amnestieantrag bei Hypereides fr. 27, wie denn auch sonst von späteren Rednern, die auf eine Amnestie zu sprechen kommen, die ὁμόνοια, die dadurch hergestellt werden soll, erwähnt wird (z. B. Andokid. 1, 93; Lysias 25, 27).³⁵ Da es aber bei jeder politischen Amnestie in einer Notlage der Polis mehr oder weniger um die Herstellung einer geschlossenen Einheit ging, liegen Ähnlichkeiten des Ausdrucks in der Natur der Sache. Und selbst wenn eine dem Sprachgebrauch des 4. Jahrhunderts entlehnte Formulierung in unserer Inschrift anzunehmen wäre, würde damit die inhaltliche Echtheit der Angabe noch nicht diskreditiert sein. Freilich scheint gegen diese, wie Moretti hervorgehoben hat, anderes zu sprechen, nämlich daß die Ostrakisierten vorerst nach Salamis kommen und dort bis zu einer weiteren Regelung bleiben sollen. Denn von zwei sie betreffenden Beschlüssen findet sich in der – allerdings sehr summarischen – literarischen Tradition über ihre Rückberufung im Jahre 480 keine Spur.³⁶ Doch besagt dies noch nichts gegen die Echtheit des Psephisma der Inschrift. J. (S. 222) hat sogar gerade in dem vorsichtigen Aufgreifen des Problems der Rückberufung einen Beweis für die genauere und

³⁴ Im Gegensatz zur Verhängung der Atimie (vgl. W. Kolbe: Hermes 73 (1938), 263/64) ist mit Ostrakisierung keine Güterkonfiskation verbunden (Philochoros fr. 30; Suda „ὀστρακισμός“). Auch Athen. pol. 22, 8 darf nicht dazu verleiten, in den Ostrakisierten ἔτιμοι zu sehen. Da der Ostrakismos keine Strafe bedeutete (Plut. Arist. 7, 2), ist zwischen ihm und Verbannung scharf zu scheiden, was auch J. 221 unterlassen hat. Die Ostrakisierten werden niemals als φυγάδες bezeichnet. Auch der Prozeß gegen Hipparchos, den Sohn des Charmos (Lykurg. c. Leokrat. 117, vgl. unten S. 47), zeigt, daß ein Ostrakisierter noch im Besitz des Bürgerrechtes war.

³⁵ Andokid. 1, 107. 109 scheint sich auf die Zeit vor Marathon, nicht auf 480 zu beziehen (A. E. Raubitschek: Rh. Mus. 98 [1955], 289, 2).

³⁶ Athen. pol. 22, 8; Plut. Them. 11, 1. Arist. 8, 1; vgl. Ps.-Demosth. 26, 6; Corn. Nepos Arist. 1, 5. Ob der bei Plut. Them. 11, 1 überlieferte Passus des Beschlusses, die Heimgekehrten sollten zusammen mit den anderen Bürgern das Beste für Hellas tun und sagen, auch im verlorenen Teil der Inschrift stand oder einer Kürzung (vgl. S. 3) zum Opfer gefallen war, ist nicht zu sagen.

eben darum zutreffende Wiedergabe des Verfahrens in der Inschrift gesehen. Immerhin bereitet deren Erklärung einige Schwierigkeiten. Moretti (S. 398 f.) glaubt sie dadurch wegräumen zu können, daß er wie den gesamten Text so im besonderen auch diesen Passus der Inschrift für die Erfindung eines Fälschers erklärt, der sie aus der Ankunft des von Aigina herüberkommenen Aristeides auf Salamis (Herod. 8, 79) herausgesponnen habe. Bestenfalls ließe sich so die Nennung von Salamis erklären, nicht aber die Zweiteilung des Rückberufungsverfahrens. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, wie und warum ein Fälscher diese erfunden haben sollte, doch bedarf der gesamte Vorgang noch einer näheren Erörterung.

Daß in einem Beschluß, der die Evakuierung Athens vorsieht, Salamis und nicht Athen als Sammelplatz für die Ostrakisierten bestimmt wird, ist um so weniger verwunderlich, als die Insel offenbar (vgl. Z. 10 und dazu J. S. 211) als Aufenthaltsort der nichtkämpfenden Bürger und Sitz der Behörden während der Evakuierung in Aussicht genommen wurde (vgl. Herod. 9, 4/5, auch Plu. Arist. 10, 7; Diodor 11, 28, 5).³⁷ Es dürfte ferner den Athenern daran gelegen gewesen sein, die Ostrakisierten zunächst einmal wieder in den attischen Bereich zu ziehen, zumal wenn zu befürchten stand, daß sie, weiterhin von diesem ausgeschlossen, sich in Verbitterung gegen die Heimat den Persern anschließen. Solche Befürchtungen scheinen in der Tat (Plut. Arist. 8, 1. Them. 11, 1) und im Falle des Hipparchos, des Sohnes des Charmos, wohl mit Recht bestanden zu haben (vgl. unten S. 47/8). Die Grenze, jenseits derer die Ostrakisierten sich bisher aufzuhalten hatten, war durch die Linie zwischen Kap Geraistos auf Euböia und Kap Skyllaion an der argivischen Küste bezeichnet.³⁸ Daß Aristeides sich, schon bevor die Möglichkeit zur

³⁷ Unter den *πρεσβύτεροι* (gewiß richtig ergänzt, vgl. Ael. Arist. 46, 192, 4 [256 Dind.]) sind wohl vor allem die Männer des „Landsturms“ zu verstehen (J. 213). Sie mögen einen Teil der auf Salamis postierten Hoplitens ausge-macht haben (Aischyl. Pers. 455 ff.; Herod. 8, 45; Plut. Arist. 9, 1).

³⁸ Mit überzeugenden Gründen hat C. Hignett (A history of the Athenian constitution² [1958], 163/3), dargetan, daß die Sperrzone nicht erst, wie Athen. pol. 22, 8 behauptet, 480, sondern bereits im Ostrakismosgesetz (Philochoros fr. 30 u. a.) festgesetzt worden ist (vgl. auch J. 222, 53).

Rückkehr in den attischen Bereich bzw. in das Sperrgebiet gegeben war, in Aigina aufgehalten habe, ist demnach kaum anzunehmen und auch abgesehen davon im Hinblick auf die bis 481 zwischen Athen und der Insel bestehende Feindschaft ganz unwahrscheinlich. Einige der Ostrakisierten, vielleicht auch er, mögen auf einer der Kykladeninseln Wohnung genommen haben, deren Haltung gegenüber dem Perser jetzt recht zweifelhaft wurde (vgl. Herod. 8, 46, 3 zu Naxos). Beim Herannahen des Feindes mochte es daher dringend geboten scheinen, diese Männer, sei es von den Inseln, sei es aus anderen den Persern voraussichtlich anheimfallenden Gebieten, in den athenischen Bannkreis zu ziehen. Weniger dringend war die Regelung der mit ihrer Restituierung zusammenhängenden Fragen, die mit Rücksicht auf die Gründe, die jeweils zur Ostrakisierung geführt hatten, vermutlich individuell und in ihrer Anwesenheit behandelt werden mußten. Jedenfalls kann ein derartiges Verfahren angewandt worden sein. Mit dem literarisch überlieferten Rückberufungsbeschluß, der nach Athen. pol. 22, 8 im Archontat des Hypsichides, also vor Hochsommer 480, gefaßt wurde, dürfte trotz J. (S. 222) doch wohl eher die allgemeine Anweisung als die spezielle Regelung gemeint sein. Wann der zweite Akt erfolgte, läßt sich vielleicht der anekdotenhaften Erzählung vom Hunde des Xanthippos, des Sohnes des Aripbron, entnehmen.

Beim Verlassen der Stadt und der Fahrt nach Salamis soll nämlich dieser Hund seinem Herrn nachgeschwommen und auf der Insel erschöpft zusammengebrochen sein (Aristot. fr. 399, R; Philochoros fr. 116 u. a.). Kaum zu bezweifelnde Voraussetzung der Geschichte ist, daß der im Jahre 485/84 ostrakisierte Xanthippos sich damals bereits wieder in Athen aufhielt, sein Verfahren also spätestens kurze Zeit vor der Schlacht bei Salamis abgeschlossen war. Anders steht es mit Aristeidēs, der erst unmittelbar vor der Schlacht von Aigina nach Salamis kam und wichtige Nachricht über die strategischen Absichten der Perser brachte (Herod. 8, 79; Plut. Arist. 8, 2). Aus der Überlieferung geht hervor, daß er vorher noch nicht in Athen gewesen war, sich also von seinem Domizil während der Ostrakisierung, vermutlich nach dem ersten, generellen Beschluß, zunächst nach dem jetzt mit Athen verbündeten Aigina begeben hatte. Der

Grund, warum er erst in der höchsten Not seiner Vaterstadt auf Salamis erschien, dürfte in der Feindschaft zwischen ihm und dem zur Zeit maßgebenden Themistokles zu suchen sein, der einst seine Ostrakisierung bewirkt hatte (Plut. Arist. 7, 1). Xanthippos, vielleicht auch Megakles, waren früher zurückgekehrt. Sie könnten, als Rat und Volksversammlung bereits nach Salamis verlegt worden waren, dort eingetroffen und daraufhin voll restituiert worden sein. Daß Xanthippos aber schließlich von Athen zur Insel hinüberfuhr, ließe sich damit erklären, daß er seine noch in der Stadt befindlichen κτήματα (vgl. Z. 10) in Sicherheit bringen wollte. Gewiß ist alles dies nur eine unbeweisbare Möglichkeit, doch geht es vorerst hier wie bei den anderen erörterten Punkten nur darum, festzustellen, ob die Angaben der Inschrift den durch die literarische Tradition einigermaßen gesicherten Tatsachen schlechthin widersprechen oder mit ihnen vereinbar sind.

6. Dieselbe Frage stellt sich hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem der Volksbeschluß gefaßt wurde. Es ist dies sozusagen die historische Kernfrage, deren Beantwortung beträchtliche Konsequenzen für die Beurteilung des Kriegsplanes der Griechen und seiner Verwirklichung haben muß. Denn aus Z. 40 ff. der Inschrift geht hervor, daß das Psephisma vor der Schlacht von Artemision gefaßt sein soll. Nähme man dies für historisch, meint Habicht (S. 10), dann müßte man „die klaren Aussagen des Herodot und der ihm folgenden Tradition“ verwerfen (vgl. auch Moretti S. 402). Dazu ist einmal zu bemerken, daß Herodot in den Kapiteln 7, 131–177 gleichsam einen großen Exkurs bringt, der die Erzählung von Xerxes' Vormarsch nach Griechenland unterbricht und keine zeitliche Fixierung der in ihm erwähnten Ereignisse enthält.³⁹ Die Aussagen des Historikers sind also in dieser Partie chronologisch leider nicht so klar, wie Habicht anzunehmen scheint. Zum anderen muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß der Beschluß auf Evakuierung nicht mit der Ausführung zeitlich gleichzusetzen oder gar mit dieser zu verwechseln ist (vgl. schon J. S. 204. 211).⁴⁰ Es liegt auf der

³⁹ Sowohl am Anfang (7, 131) wie am Ende (7, 177) des Exkurses steht Xerxes in Pierien.

⁴⁰ In den Fehler der zeitlichen Gleichsetzung ist Moretti (a. a. O., 399/400) verfallen. Aber bereits Krech (a. S. 8, Anm. 14 a. O., 43 ff.) und Jacoby (zu

Hand, daß zwischen Beschluß und Ausführung, zumal bei den damaligen organisatorischen Möglichkeiten, eine gewisse Zeit verstrich und die Evakuierung nicht von heute auf morgen vollzogen sein kann. Aus eigener Erfahrung ist uns zur Genüge bekannt, auf welche natürlichen Widerstände die Durchführung einer solchen Weisung bei der städtischen und erst recht bei der ländlichen Bevölkerung zu stoßen pflegt, bis dann die plötzlich unmittelbar drohende Gefahr eine Panik erzeugt, bei der nur noch spontan und kaum noch nach der früher gegebenen Weisung gehandelt wird. Begonnen hat man mit der Evakuierung Attikas anscheinend schon vor Mitte Juni,⁴¹ die Panik der Zurückgebliebenen aber brach erst Ende August auf die Kunde von Thermopylai und Artemision aus. Damals wurde durch Heroldsruf das „Rette sich jeder, wie er kann!“ verkündet (Herod. 8, 41; Athen. pol. 23, 1; vgl. auch Plut. Them. 10, 4 und dazu unten S. 31/2), worauf diemeisten Frauen, Kinder und Hausangehörigen, wie es der Beschluß schon vorgesehen haben soll (Z. 7–9), nach Troizen in Sicherheit gebracht wurden, während andere auf Aigina und Salamis Zuflucht suchten (Herod. a. a. O.).⁴²

Im Rahmen des genannten „Exkurses“ (7, 131–177) bringt Herodot die beiden berühmten Orakel, die den Athenern in

Kleidemos fr. 21, Note 9) haben mit Recht die Scheidung von Beschluß und tatsächlicher Evakuierung gefordert. In unserem Zusammenhang ist auf angebliche Umstände bei der Evakuierung (Heilige Schlange, Rolle des Areiopags, auf der Burg verbleibende Athener etc.) nicht einzugehen.

⁴¹ Dies hat J. A. R. Munro (JHSt 22 [1908], 320) aus Herodot 8, 142 erschlossen (vgl. J. 203). Natürlich handelt es sich um den Beginn, nicht um die volle Durchführung der Evakuierung, die Corn. Nepos (Them. 2, 6 ff.) sicher fälschlich in die Zeit vor Thermopylai und Artemision setzt. Seiner, wie so oft, wirren Erzählung hat F. W. Wüst (Gymnasium 68 [1961], 237) zu große Bedeutung beigemessen.

⁴² Troizen war vielleicht von vornherein als Sammelplatz der Flotte in Aussicht genommen worden (Herod. 8, 42). Die Troizenier stellten selbst Schiffe zur Flotte (Herod. 7, 179 f. 8, 1. 2. 43). Daß die Inschrift nur Troizen als Evakuierungsort nennt, besagt nichts gegen die Echtheit des Beschlusses. An die beiden anderen, näher gelegenen Plätze mag man erst in der Panik gedacht haben, auch könnten sie bei der Aufzeichnung des Beschlusses in Troizen aus Lokalpatriotismus übergangen worden sein. J. 211 hat aus Pausan. 2, 31, 7 herausgelesen, daß die Zahl der nach Troizen Evakuierten gering gewesen sei, doch ist nur von der geringen Zahl der Standbilder die Rede.

Delphoi gegeben wurden, und berichtet über den Streit um ihre Deutung (140–143). Anschließend (144) greift er zeitlich zurück, indem er vom Flottenbauprogramm des Themistokles erzählt, das mit der Herstellung von 200 Schiffen erfüllt wurde, worauf sich der Bau noch weiterer Schiffe als notwendig erwies. Es handelt sich mithin um Begebenheiten, die der Schlacht von Artemision weit vorausliegen. In eine spätere Zeit, aber auch noch vor Artemision, gehört der im folgenden Satz genannte Beschluß der Athener, den gegen Hellas anrückenden Barbaren im Hinblick auf den delphischen Spruch gemeinsam mit den zur Teilnahme am Kampf bereiten Hellenen auf den Schiffen mit dem ganzen Aufgebot zu empfangen. Sein Inhalt deckt sich zum Teil wörtlich (ἐπιόντα ἐπὶ τῇ Ἑλλάδι) mit dem nach der Rückkehr von Tempe von den griechischen Delegierten auf dem Isthmos gefaßten Beschluß (7, 177). Daß er etwa in dieselbe Zeit zu setzen ist, wird im übrigen dadurch gesichert, daß der Perser noch nicht in Griechenland steht, eine Seeschlacht sichtlich noch nicht geschlagen ist, die delphischen Sprüche aber bereits ergangen sind. Ihre Datierung in die Monate zwischen dem Zug nach Tempe und den Schlachten bei Thermopylai und Artemision steht schon deshalb außer Zweifel, weil später weder Zeit noch Gelegenheit zu einer Anfrage in Pytho gegeben war.⁴³ Mit Recht hat daher J. (S. 203 ff.) den von Herodot erwähnten Beschluß der Athener (7, 144) dem entsprechenden Passus unserer Inschrift (Z. 12 ff.) gleichgesetzt, mit dem er sachlich übereinstimmt. Es besteht also in diesem Punkte zwischen den Angaben des Historikers und denjenigen der Inschrift nicht nur kein Gegensatz, sondern Übereinstimmung.

In der vorausgehenden Partie (7, 142/43) handelt es sich um die Deutung, die in Athen dem Wort von der „hölzernen Mauer“

⁴³ Vgl. außer der von J. 204, 12 angeführten Literatur H. W. Parke – D. E. W. Wormell: *The Delphic Oracle I* (1956), 169; J. Labarbe: *La loi navale* 109 ff. Meine Datierung in die Zeit nach Thermopylai (*Gestaltende Kräfte der Antike* (1949), 14; *Griech. Gesch.* 1² (1951), 257/58) muß ich revidieren. Im Bericht des Corn. Nepos (*Them.* 2, 6 ff.), auf den freilich nicht viel zu geben ist (s. oben Anm. 41), kommen die Orakel vor Thermopylai zu stehen. Aus Herodot (8, 41 in Verbindung mit 7, 141/4) geht nicht hervor, daß die Orakel erst nach Thermopylai und Artemision gegeben worden wären, was F. W. Wüst (a. a. O., 235) anzunehmen scheint.

und der Nennung von Salamis im zweiten Orakel gegeben wurde. Daß auch hier die Situation vor Artemision vorausgesetzt ist, ergibt sich sowohl aus Themistokles' Deutung der hölzernen Mauer auf die Schiffe – denn die Flotte mit dem ganzen Aufgebot den Persern entgegenzusenden beschloß man ja schon vor dieser Schlacht (s. oben!) – wie daraus, daß die Theopropoi eben erst von Pytho zurückgekommen waren. Die Nennung von Salamis als Ort großen Sterbens, also als Schlachtort, ist zunächst so erstaunlich, daß manche Forscher (z. B. Ed. Meyer: *Gesch. d. Alt.* 4⁴, 1, 348, 1) diese Verse für einen später ex eventu gemachten Zusatz erklärt haben. Da mit ihnen aber die Erzählung des Herodot verzahnt ist, scheint das doch bedenklich. Auch dürfte die Unbestimmtheit sowohl in der Zeitangabe wie in der Bezeichnung derer, die den Tod erleiden würden, für die Echtheit sprechen (vgl. Parke-Wormell a. a. O. 1, 171). Sind aber die Verse Bestandteil des vor Artemision gegebenen Spruches, dann muß Salamis, wie bereits J. A. Munro (*CAH* 4, 302; vgl. J. S. 205) angenommen hat, schon früh, spätestens zur Zeit des oben erwähnten Beschlusses auf dem Isthmos (Herod. 7, 177), als Stätte des entscheidenden Seekampfes in Aussicht genommen worden sein. Die Inschrift nennt zwar nicht Salamis als den für die Entscheidungsschlacht zur See vorgesehenen Ort, hebt es aber im Hinblick auf die Evakuierung und die Rückkehr der Ostrakisierten (Z. 10 u. 46) in einer Weise hervor, die zu seiner Wahl als Gebiet für die Seeschlacht wohl passen würde. Auch hier ist kein Widerspruch zwischen ihren Angaben und denjenigen Herodots festzustellen. Ja, der Beschluß, nur 100 Schiffe nach Artemision zu senden, der später freilich revidiert werden mußte (vgl. oben S. 20), entspricht insofern der Bestimmung von Salamis zum Ort der maritimen Entscheidung, als der Kampf bei Artemision dann bloß als „delaying operation“ (J. S. 205) gedacht war. Ob er wirklich als solcher geplant wurde, ist am ehesten aus der Absicht zu erkennen, die für die Besetzung der Thermopylen bestimmend war, denn die Kampfhandlungen hier und dort verfolgten denselben Zweck und bedingten sich gegenseitig.

Doch nicht nur aus diesem Grunde muß hier in Kürze auf den vielerörterten Kriegsplan der Griechen eingegangen werden,

sondern vor allem deshalb, weil aus den einschlägigen Stellen bei Herodot ein Argument gegen die Richtigkeit des zeitlichen Ansatzes des Beschlusses, wie ihn die Inschrift gibt, und damit gegen die inhaltliche Echtheit hergeleitet werden könnte. Der Historiker berichtet nämlich, daß die Athener bei der Heimfahrt von Artemision erwartet hätten, das peloponnesische Heer würde sich nach dem Fall der Thermopylen in Boiotien dem Feinde stellen, und enttäuscht gewesen seien, als dies nicht geschah, vielmehr der Isthmos als nächste Verteidigungslinie befestigt wurde (8, 41/2). Von Herodot wird freilich nicht gesagt, daß erst auf Grund dieser Enttäuschung die Evakuierung beschlossen worden sei, sondern nur bemerkt, es hätten die Athener damals um Schutz durch die hellenische Flotte bei der Durchführung der Evakuierung nach Salamis gebeten, wo ein gemeinsamer Kriegsrat gehalten werden sollte. In Athen sei dann der Heroldsruf „Rette sich jeder, wie er kann!“ ergangen. Spätere Autoren wie Thukydides (1, 74, 2), Lysias (2. 32/3), Isokrates (4, 92 ff.) und andere (vgl. J. S. 204, Anm. 15) konnten, zumal da sie zwischen Beschluß und Ausführung nicht schieden, daraufhin glauben, daß erst nach Artemision, als man sich verraten gefühlt habe, die Evakuierung beschlossen wurde. Und das um so mehr, als Herodot an anderer Stelle (7, 203. vgl. 206) erzählte, es wäre ein großer Landkampf in Mittelgriechenland in Aussicht genommen gewesen, an dem die Aufgebote der Peloponnesier teilnehmen sollten, während das an die Thermopylen gesandte Korps nur als Vorhut gedacht gewesen sei. Freilich läßt er das nur die Spartaner zur Beruhigung der Bewohner Mittelgriechenlands behaupten. Sehr viel wahrscheinlicher, als daß hier spartanische Tradition vorliegt (Jacoby: RE Sppbd. 2, 436 ff. 477), ist es, daß an beiden Stellen (8, 40 und 7, 203) von Herodot dem in dem berühmten Lobpreis hervorgehobenen Verdienst Athens um die Rettung von Hellas (7, 139) auf seiten Spartas falsche Versprechungen und tatsächliches Versagen gegenübergestellt sind und es sich um eine athenische, zur Zeit der Rivalität zwischen Athen und Sparta um die Jahrhundertmitte entstandene Version handelt (vgl. Ed. Meyer: Forsch. zur Alt. Gesch. 2 [1899], 205 ff.). Jedenfalls sind die beiden Angaben ohne Gewähr und dementisprechend von der Mehrzahl der Forscher abgelehnt oder über-

gangen worden.⁴⁴ Darüber hinaus hat vor allem Ed. Meyer (a. a. O., 208. Gesch. d. Alt. 4⁴, 1, 351 f. 358) mit Nachdruck erklärt, es sei von vornherein, nicht erst nach dem Fall der Thermopylen, als eigentliche Verteidigungslinie der Isthmos ins Auge gefaßt worden und im Jahre 480 niemals an eine große Feldschlacht gedacht gewesen.⁴⁵ Dafür daß die Dinge in der Tat so lagen, die Kämpfe von Thermopylai und Artemision mithin wirklich nur „delaying operations“ sein sollten, spricht m. E. nicht zuletzt die Bestimmtheit, mit der Delphoi schon vor diesen beiden Schlachten sowohl die Zerstörung Athens vorhersagen wie Salamis als künftigen Ort einer großen Schlacht nennen konnte (vgl. auch J. S. 204 f.). Die Anerkennung des in der Inschrift gegebenen Zeitansatzes des Evakuierungsbeschlusses bereitet angesichts dieser Sachlage keine Schwierigkeiten. Denn es ist nicht nur möglich, sondern ganz natürlich, daß die Athener in Kenntnis der wohl von Themistokles durchgesetzten strategischen Planung der Griechen (vgl. Ed. Meyer a. a. O.) und unter dem Eindruck der Orakelsprüche die Einnahme ihrer Stadt als unabwendbar ansahen und demgemäß bereits Anfang Juni 480 die Evakuierung beschlossen.

Aber selbst in dem ganz unwahrscheinlichen Falle, daß Herodots Angaben an den genannten Stellen Glauben verdienten, könnte die Evakuierung vor Artemision beschlossen worden sein. Denn die Athener wußten damals auf jeden Fall, daß nur eine geringe Truppenmacht alsbald die Thermopylen besetzen könnte und das Gros der Lakedaimonier wegen des Karneienfestes, die Aufgebote der übrigen Peloponnesier wegen der Olympischen

⁴⁴ G. Busolt: Griech. Gesch. 2², 667/68; G. Glotz: Hist. Grecque 2⁴, 66; H. Bengtson: Griech. Gesch.² 165. Vgl. Munro: CAH 4, 302 und J. 205/06. Anders vor allem K. J. Beloch: Griech. Gesch. 2², 2, 92 f.

⁴⁵ Dieser Ansicht kann auch als Stütze dienen, daß nach Herod. 7, 207 die Peloponnesier bei Thermopylai wünschten zurückzukehren und den Isthmos zu verteidigen. Wenn nach dem Fall des Passes die nun endlich aus den Städten heranströmenden Peloponnesier (vgl. Anm. 46) Tag und Nacht an der Isthmosbefestigung arbeiteten (Herod. 8, 71), so besagt das zwar, daß man mit einer längeren Verteidigung der Thermopylen gerechnet hatte, nicht aber (trotz Wüst a. a. O., 237), daß erst jetzt die Landenge als Verteidigungslinie in Aussicht genommen wurde.

Spiele zunächst noch nicht ausdrücken würden.⁴⁶ Sollten sie wirklich geglaubt haben, der Paß könne bis zum Eintreffen des Hauptheeres gehalten werden (vgl. Herod. 7, 206), so mußte es ihnen doch höchst fraglich scheinen, ob er überhaupt gehalten werden könnte, zumal die delphischen Orakelsprüche diese Möglichkeit und ebenso einen erfolgreichen Widerstand in Boiotien sichtlich ausschlossen. Die Hoffnung auf ihn wäre unter diesen Umständen eine vage, verzweifelte gewesen und hätte höchstens von denen gehegt werden können, die von der Deutung der „hölzernen Mauern“ auf die Flotte nichts wissen wollten (vgl. Herod. 8, 51). Es ist also keinesfalls aus Herodots Darstellung mit Habicht (S. 10) zu folgern, daß der Evakuierungsbeschluß in Wahrheit erst nach Artemision gefaßt wurde, geschweige daß die zeitliche Ansetzung des Beschlusses in der Inschrift durch das „eindeutige“ Zeugnis des Historikers widerlegt würde. Er selbst (8, 142) gibt vielmehr, wie schon erwähnt wurde, zu erkennen, daß die Evakuierung bereits im Juni ihren Anfang nahm.

Was schließlich Plutarch betrifft, der in Kapitel 10 der Themistoklesbiographie verschiedene Quellen heranzog und auch den ersten Satz des auf dem Stein von Troizen verzeichneten Beschlusses kannte (s. oben S. 8), so hat er, der sowenig wie andere nachherodoteische Autoren zwischen dem Beschluß und dem späteren Heroldsruf „Rette sich jeder, wie er kann!“ unterschied, beide miteinander verwoben, wodurch der letztere zu einem Teil des Beschlusses wurde, dieser andererseits in die Zeit der letzten Evakuierungsphase nach der Schlacht von Artemision rückte. Wenn er es wirklich getan hätte, weil er glaubte, bei einer scheinbaren Divergenz seiner Vorlagen Herodot den Vorzug geben zu müssen (vgl. Habicht S. 10), so würde das nicht mehr zu zeigen brauchen, als daß er fälschlich das von Herodot nicht erwähnte Evakuierungspsephisma mit dem von Herodot erwähnten Heroldsruf gleichgesetzt und diesen in jenes aufgenommen hat, nicht aber, daß nur der Aufruf nach der Rückkehr von Artemision historisch wäre. Es ist ferner nicht an dem, daß

⁴⁶ Herod. 7, 206. Vgl. dazu H. Popp: Die Einwirkung von Vorzeichen, Opfern und Festen auf die Kriegführung der Griechen im 5. u. 4. Jhrhdt. (Diss. Erlangen 1957), 87 ff. 126/27.

Plutarch, wie Habicht annimmt, sich mit einem „konziliatorischen Kniff“ geholfen habe, indem er dem nach seiner Darstellung erst nach Artemision gefaßten Beschluß einen Antrag des Themistokles vorausgehen ließ, der nicht durchdrang (Them. 7, 1). Denn dieser bereits vor dem Zug zum Tempetal eingebrachte Antrag, von dem noch zu sprechen sein wird (s. unten S. 39), konnte ihm nicht als eine Art Ersatz für einen zwischen der Heimkehr von Tempe und der Ausfahrt nach Artemision gefaßten Beschluß dienen, weil es sich ja bloß um einen erfolglosen Antrag, nicht um einen Beschluß handelte. Im übrigen ist es durchaus begreiflich, daß angesichts von Herodots Schweigen über den Evakuierungsbeschluß, der Erwähnung jedoch des Heroldsrufes spätere Autoren im Banne der schon von Herodot gebrachten athenischen Tradition, man sei nach Thermopylai von den Peloponnesiern im Stich gelassen worden, den Beschluß erst in diese Zeit setzten.⁴⁷ Ein Argument gegen die Echtheit des Inhalts der Inschrift ist daraus um so weniger herzuleiten, als in den meist summarischen Angaben zwischen Beschluß und Ausführung bzw. Heroldsruf nicht unterschieden zu werden pflegt.

Die bisherigen Ausführungen sollten zeigen, daß eine Anzahl der gegen die inhaltliche Echtheit der Inschrift vorgebrachten oder etwa vorzubringenden Einwände abwegig, andere nicht so stichhaltig sind, daß sie die Möglichkeit der Echtheit ausschließen, zumal wenn man gebührend in Rechnung stellt, daß der Text von Troizen auf eine im 4. Jahrhundert zu Athen vorgenommene Neuaufzeichnung des Beschlusses zurückgeht (s. oben S. 9), bei der nach griechischem Brauch gewisse formale und stilistische Abänderungen möglich waren (vgl. oben S. 4/5). Denn die Frage der Echtheit, das sei nochmals betont, ist die Frage nach der

⁴⁷ Ein Schwanken in der zeitlichen Ansetzung des Beschlusses ist (entgegen Habicht S. 11, Anm. 1) bei Aelius Aristides nicht festzustellen. Wie 46, 191, 16 ff. (256 Dind.) und 13, 139, 8 ff. (225/26 Dind.) ist er auch 46, 188, 1 ff. (251 Dind.) nach Artemision gesetzt. Eine direkte Abhängigkeit von Plutarch liegt anscheinend nicht vor (vgl. oben S. 8, Anm. 13). Auch bei Libanios (decl. 9, 38) folgt der Beschluß auf die Schlacht von Artemision. Unbestimmt bleibt die Datierung bei Plut. Kimon 5, 2; Frontin. 1, 3, 6; Justin. 2, 12, 13 ff., die sämtlich zwischen Beschluß und Ausführung nicht scheiden, und vollends bei Suda „ἀνεῖλεν“.

Echtheit der sachlichen Angaben. Auch für den Fall, daß auf unserer Inschrift mehrere getrennt gefaßte Volksbeschlüsse zu einem einzigen zusammengezogen wären,⁴⁸ könnte deshalb noch nicht von Unechtheit gesprochen werden. Mit der Anerkennung der Möglichkeit, daß der Inhalt der Inschrift dem entspricht, was in Athen vor der Schlacht von Artemision wirklich beschlossen wurde, wird man sich freilich nicht begnügen wollen. Es bleibt vielmehr zu untersuchen, ob es positive Indizien gibt, welche die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit oder gar zur Gewißheit erheben. Da einiges, was in dieser Hinsicht angeführt werden könnte, bereits von Jameson vorgebracht worden ist, empfiehlt es sich, zunächst auf seine Hinweise einzugehen.

III

Hätten wir nur die ersten 18 Zeilen der Inschrift, deren Inhalt auch in der literarischen Tradition begegnet, dann wäre es – so meint J. (S. 222/23) – „not unreasonable to suspect them of being the creation of the antiquarian enthusiasm of Lykurgan Athens“. Für die Angaben der folgenden Zeilen könne jedoch nicht ein antiquarian forger verantwortlich gemacht werden.

1. Als erste dieser Angaben nennt J. (S. 223) die Bestimmung über die von den Trierarchen verlangte Qualifikation (Z. 18 ff.), für die nicht der Besitzstand, sondern die Eignung zum Kommando über ein Kriegsschiff bestimmend sei. Auch Habicht (S. 1, Anm. 4) vermag nicht abzuleugnen, daß die in der Inschrift genannten Voraussetzungen für die Bekleidung des Amtes auf eine Zeit weisen, als der Trierarch noch Kommandant des Schiffes war, meint aber, dies könne einem späteren Fälscher nicht nur aus Aischylos,⁴⁹ sondern auch aus Herodot 8, 87 (vgl.

⁴⁸ Daß der die Rückkehr der Ostrakisierten betreffende Beschluß von Plutarch (Them. 11, 1) und Aelius Aristides (46, 185, 13 [248 D]) gesondert erwähnt wird, legt diese Annahme nahe (vgl. dazu unten S. 50). Gleichwohl soll der Einfachheit halber wie bisher auch weiterhin von „dem“ Beschluß gesprochen werden.

⁴⁹ Von athenischen Trierarchen ist jedoch bei Aischylos nicht die Rede.

93) bekannt gewesen sein. Ob dem Fälscher dabei nicht ein zu genaues Studium des Herodot zugemutet wird, bleibe dahingestellt, doch da immerhin die Möglichkeit besteht, daß er von dem einstigen Brauch Kenntnis gehabt hätte, soll J.s Argument kein besonderer Wert beigelegt werden.

2. J. (S. 223) meint, ein Fälscher hätte nicht zwanzig, also eine größere Zahl von Epibaten angegeben, als bereits um 430 und im 4. Jahrhundert üblich war, sich auch nicht in krassen Widerspruch zu der für die Schlacht bei Salamis von Plutarch (Them. 14, 2) genannten Zahl 14 gesetzt. Der erste Teil dieses Einwandes kann durch Habichts Lesung δ]έξα statt ε]κ[οσιν (vgl. oben S. 15) als entkräftet gelten. Wie die nunmehr nur geringe Differenz zwischen der Zahl der Inschrift (10) und derjenigen des Plutarch (14) etwa erklärt werden könnte, war bereits darzulegen (s. oben S. 17 ff.). Die Zahl 10 ist weder gegen die Echtheit des Beschlusses anzuführen (s. oben S. 16), noch kann sie als zwingendes Argument für die Echtheit verwertet werden.

3. Wesentlicher ist J.s Beobachtung (S. 217 zu Z. 31/32), daß τάξις als Bezeichnung der Gesamtmannschaft einer Triere sonst nur bei dem Zeitgenossen Aischylos (Pers. 381/82) begegnet. Denn das Wort scheint in der Tat später nicht die Gesamtmannschaft, sondern nur die Mannschaft einer der drei Ruderreihen bezeichnet zu haben (Schol. Aristoph. ran. 1074). Habicht (S. 1, Anm. 2) hat zwar in Z. 32 nicht mit J. π]ά[ν]τα τὸν ἀριθμὸν, sondern δέξα τὸν ἀριθμὸν gelesen und daraufhin an 10 statt an 200 τάξεις gedacht, dabei aber übersehen, daß in den folgenden, von J. offensichtlich richtig ergänzten Zeilen eindeutig von τάξις als Gesamtmannschaft einer Triere die Rede ist. Sollen doch zu jeder Taxis die Namen des Schiffes, des Trierarchen und des Schiffspersonals (ὕπηρεσις) hinzugeschrieben werden. Gegen J.s Argument wäre höchstens einzuwenden, daß Aischylos von Mannschaften der persischen, nicht der athenischen Schiffe spricht, doch ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Dichter die athenische Terminologie gebrauchte. Habichts Meinung dagegen, die Übereinstimmung mit Aischylos würde nur besagen, daß der Terminus „möglicherweise von dort übernommen“ sei (S. 9, Anm. 1, vgl. auch Wüst a. a. O., 238), kann, gerade weil es sich

in der Tragödie um persische Schiffsmannschaften handelt, nicht überzeugen.

4. Als zwingender Beweis für die Echtheit können auch nicht die detaillierten Angaben über die Bemannung der Flotte gelten (Z. 18 ff.), auf die J. (S. 205. 223) hingewiesen hat. Immerhin sprechen sie insofern für die Echtheit, als nicht einzusehen ist, warum ein Fälscher im 4. Jahrhundert sich bewogen gefühlt haben sollte, derartige technische Einzelheiten zu erfinden oder im Anschluß an Flottenreformen seiner Zeit, mit denen konkrete Übereinstimmungen zudem nicht nachweisbar sind, zu konstruieren (vgl. oben S. 21).

5. Schließlich hat J. (S. 223) in der Nennung des Zeus Pankrates (Z. 38/39) ein Argument für die Echtheit erblickt, weil der Gott mit diesem Beinamen vor allem bei Aischylos (Suppl. 816. Sept. 255. Eum. 916 ff.) begegnet. Es ist dies zweifellos bemerkenswert und verliert auch nicht durch das Fehlen inschriftlicher Zeugnisse aus dem 5. Jahrhundert (Habicht S. 6) an Bedeutung. Da jedoch Zeus Pankrates auch bei Euripides (fr. 431 N²) und Aristophanes (Thesm. 368/69) erscheint, darf er nicht derart für die Zeit der Perserkriege in Anspruch genommen werden, daß seine Erwähnung den Beschluß in diese Jahre verweisen müßte.⁵⁰

Kann also keines der angeführten Argumente J.s als wirklich durchschlagend angesehen werden, wenn auch einige seiner Bemerkungen für die Echtheit sprechen dürften, so ist zu fragen, ob sich etwa andere positive Indizien finden lassen. Mir scheint, daß in dieser Hinsicht die Nennung des Heros Archegetes, von dem die zu Evakuierenden nach Troizen geführt oder dort aufgenommen werden sollen (Z. 9 und dazu J. S. 211/12), nicht ohne Bedeutung ist. Denn sie entspricht der religiösen Haltung der Zeit des großen Perserkampfes, als lebendiger Glaube in den Heroen die unmittelbaren Mitkämpfer und Helfer sah (vgl. etwa

⁵⁰ Daß Zeus Pankrates in der hellenistischen Hymnendichtung begegnet (Habicht S. 5), hat für unser Problem keine Bedeutung. Wichtiger ist, daß er nach Hesych. s. v. vornehmlich in Athen verehrt wurde. Abwegig scheint mir Morettis Annahme (a. a. O., 396), daß ein Fälscher den Zeus Pankrates aus Aischylos entlehnt habe. Wird der Gott in den „Persern“ doch überhaupt nicht genannt.

Herod. 8, 64. 83. 109), während man im 4. Jahrhundert sehr viel nüchterner dachte und ein Fälscher damals schwerlich sich bemüht haben würde, die religiöse Stimmung einer fernen Vergangenheit zu treffen. Gewichtiger jedoch dürfte ein zweites sein, daß nämlich die Inschrift die Metöken τοὺς ξένους τοὺς οἰκοῦντας Ἀθῆνῃσι nennt (Z. 7). Sollte wirklich ein Fälscher im 4. Jahrhundert, als die Bezeichnung μέτοικοι völlig eingebürgert war, den umständlichen Ausdruck gebraucht oder gar historisierend erfunden haben? Das ist sehr unwahrscheinlich. Man könnte höchstens einwenden, daß die Verwendung jenes Ausdruckes auch um 480 unwahrscheinlich wäre, weil der Terminus μέτοικοι bereits in der Kultordnung des Demos Skambonidai kurz vor 460 anzutreffen sei (IG I², 188, 52). Aber doch nur für die einem Demos angegliederten Fremden, nicht für die Gesamtheit der in Attika ansässigen Leute fremder Herkunft! Auch scheint ein substantivisches μέτοικοι noch in der Folgezeit nicht so üblich gewesen zu sein, daß gemeinhin darauf verzichtet worden wäre, von ξένοι μέτοικοι zu sprechen. War doch die Bezeichnung ξένοι die ältere, bei der man durch entsprechende Zusätze zwischen den vorübergehend in Athen weilenden und den ansässig gewordenen Fremden unterschied.⁵¹ Jedenfalls weist die in der Inschrift gebrauchte Wendung eher auf das frühe 5. als auf das 4. Jahrhundert.

Das bisher Angeführte kann zwar, mehr oder weniger, für die Echtheit des Beschlusses sprechen, vermag aber noch nicht die Entscheidung zu bringen. Die Möglichkeit, sie zu fällen, scheint jedoch ein Vergleich des in der Inschrift vorausgesetzten Sachverhaltes mit den die gesamte attische Tradition beherrschenden Vorstellungen zu geben. Nach der literarischen Überlieferung, mit Herodot (8, 40) beginnend, fühlten sich die Athener von den Peloponnesiern nach der Schlacht von Artemision und dem Fall

⁵¹ Zur Bezeichnung der ansässigen Fremden als μέτοικοι vgl. H. Hommel: RE 15, 1415 ff. ξένοι μέτοικοι findet sich bei Sophokles OT 452 und Aristoph. equ. 347, substantivisches μέτοικοι bei Aischyl. Ag. 57 und Herod. 4, 151. Auf Grund der Tatsache, daß der Terminus μέτοικοι seit etwa 320 immer seltener vorkommt (Hommel 1417), wird man kaum annehmen wollen, daß die in der Inschrift gebrauchte Wendung erst bei deren Aufzeichnung im 3. Jahrhundert eingesetzt worden sei.

der Thermopylen im Stich gelassen oder gar verraten und sahen sich zur vollen Evakuierung Attikas genötigt.⁵² Schon J. (S. 203 ff. 223) hat mit Recht betont, daß ein vor Artemision gefaßter Räumungsbeschluß mit dieser Tradition unvereinbar ist und auf eine Vorlage zurückgehen muß, die älter ist als das bereits bei Herodot erkennbare Dominieren der Anschauung in Athen, es sei die Räumung erst auf Grund des Ausbleibens einer Feldschlacht in Boiotien beschlossen worden. Daß ein attischer Historiograph den Beschluß im Wortlaut gebracht hat, ist, wie bereits darzulegen war (S. 7), nicht anzunehmen. So gut wie ausgeschlossen aber scheint es, daß er im Gegensatz zur gesamten attischen Tradition, die offenbar seit dem Beginn der Feindschaft zwischen Athen und Sparta zu einem patriotischen Dogma der Athener geworden war, den Beschluß vor Artemision gesetzt hätte. Es spricht mithin alles dafür, daß die Vorlage urkundlicher Art war, ein vor dem Aufkommen jener später gültigen Vorstellung aufgezeichnetes Dokument oder, was wahrscheinlicher ist (s. oben S. 7), die Inschrift eines bald nach dem großen Perserkrieg gesetzten Denkmals. Wer das bestreiten wollte, müßte eine überzeugende Erklärung geben, wie und warum in späterer Zeit, als es für die Athener festzustehen schien, daß der Beschluß zur Räumung erst nach Artemision gefaßt worden war, ein Athener dazu kommen konnte, sich mit der Erfindung eines vor der Schlacht datierten Beschlusses in Widerspruch zu dem patriotischen Dogma zu setzen.

Habicht hat diese Notwendigkeit empfunden und eine Erklärung zu geben versucht (S. 14 ff.). Das Psephisma, so meint er, sei 348 im Hinblick auf die Peloponnesier verfertigt worden, die Aischines damals für den gemeinsamen Kampf gegen König Philipp zu gewinnen unternahm (Belege bei Habicht S. 14, Anm. 2). Um sie nicht zu verärgern, sei man dabei von der die Peloponnesier belastenden attischen Tradition abgegangen, indem man den Beschluß nicht mit dem Ausbleiben ihrer Hilfe

⁵² Herodot selbst (a. a. O.) spricht, wie oben (S. 29) bemerkt, zwar nicht von einem Evakuierungsbeschluß als Folge der Enttäuschung, doch hat seine Darstellung offenbar bereits dem Thukydides (1, 74, 2) Anlaß gegeben, beides zu kombinieren. Die späteren Autoren (vgl. J. S. 204, Anm. 15 und oben S. 29) sind ihm darin gefolgt.

nach der Rückkehr von Artemision in Zusammenhang brachte, sondern vor die Schlacht datierte. Dem Fälscher sowohl wie den Peloponnesiern wird hier wirklich viel zugemutet. Jener soll mit Benutzung des Herodot und sogar des Aischylos⁵³ für einen bestimmten außenpolitischen Zweck ein Psephisma konstruiert haben, das weitgehend detaillierte Bestimmungen über die Bemannung der attischen Flotte im Jahre 480 enthielt, welche die Peloponnesier um 348 wohl eher gelangweilt als beeindruckt hätten. Auch der Passus über die Rückberufung der Ostrakisierten würde sie in ihrer derzeitigen Lage kaum interessiert haben. Was ferner die Änderung der Datierung des Beschlusses betrifft, die um der Empfindlichkeit der Peloponnesier willen vorgenommen sein soll, so hätte ein Psephisma, das die Evakuierung Attikas, den Einsatz im Seekampf, die Bemannung der Flotte und die Rückberufung der Ostrakisierten betraf, sie nur verletzen können, wenn in ihm ausdrücklich auf den angeblichen Verrat ihrer Vorfahren an Athen hingewiesen worden wäre. Um schon die bloße Datierung nach Artemision zu verübeln, hätten sie in einer Sache, um die es bei den Verhandlungen gar nicht ging, erst historische Erwägungen anstellen müssen, und ähnliche Überlegungen wären nötig gewesen, damit sie in der von dem Fälscher angeblich vollzogenen Umdatierung auf die Zeit vor Artemision eine Absage an die in Athen herrschende Tradition erkannt hätten. All das ist so unwahrscheinlich wie möglich. Man darf vielmehr sagen, daß der auf der Stele von Troizen wiedergegebene Beschluß seiner ganzen Art nach als Propagandainstrument gegenüber den Peloponnesiern denkbar ungeeignet gewesen wäre. Habichts Versuch, mit dem für die Frage der Echtheit entscheidenden Punkt, der Datierung vor Artemision, auf die geschilderte Weise fertig zu werden, muß demnach als gescheitert gelten, ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß ein politisches Machwerk, wie er es postuliert, in die historiographische Literatur eingegangen wäre und sogar

⁵³ Vgl. dazu oben S. 14, Anm. 28. S. 33 mit Anm. 49. Die Forderung, daß die Trierarchen bereits Söhne haben müßten, soll sogar „dem von Herodot (7, 205) beschriebenen Verfahren des Leonidas nachgebildet sein“ (Habicht S. 9).

Berühmtheit erlangt hätte.⁵⁴ Es bleibt also dabei, daß die zeitliche Ansetzung des Beschlusses ein Argument für die inhaltliche Echtheit der Inschrift bietet, und zwar ein Argument, das eindeutiger und darum stärker ist als alles, was gegen diese Echtheit vorgebracht werden konnte. Soweit das noch einer Stütze bedarf, ist sie sowohl in der aus Herodot (8, 142, vgl. oben S. 26 mit Anm. 41) zu erschließenden Tatsache gegeben, daß die Evakuierung schon vor Artemision begann, wie in der Angabe der Athen. pol. (22, 8), daß der Beschluß auf Rückberufung der Ostrakisierten (Z. 44 ff. der Inschrift) im Archontat des Hysiklides, mithin vor Artemision, erfolgte.

Die Richtigkeit der Datierung des Psephisma und damit zugleich seine Echtheit wird aber auch noch von anderer Seite her bestätigt. Plutarch (Them. 7, 1/2) berichtet, Themistokles habe bereits vor dem Zug nach Tempe im Bemühen um die Bemannung der Trieren den Antrag gestellt, die Bürger sollten die Stadt verlassen und dem Barbaren möglichst fern von Hellas zur See entgegentreten. Da aber die Menge sich dem widersetzte, habe er mit den Lakedaimoniern zu Lande ein starkes Heer nach dem Tempepaß geführt. Diese Erzählung, deren Quelle sich nicht bestimmen läßt, ist von manchen Gelehrten ohne Angabe stichhaltiger Gründe verworfen worden,⁵⁵ obwohl sie alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn daß der Schöpfer der attischen Flotte diese schon zur Zeit der ersten Planungen und Abwehrmaßnahmen gegen die Perser einzusetzen wünschte, wäre auch ohne Plutarchs Zeugnis anzunehmen. Und ebenso natürlich ist es, daß damals, als die persische Invasion noch nicht unmittelbar drohte, vor allem die Masse der Zeugiten, der Sieger

⁵⁴ Habichts Annahme (S. 32), der Text der Stele von Troizen könne nur einem Werk der attischen Literatur entnommen sein, vielleicht der Sammlung des Krateros, „der ihn dann seinerseits aus einem Redner hatte“, befriedigt nicht. Denn in die Ausgaben der Redner sind derartige Texte für gewöhnlich erst in einer mehr oder weniger späten Zeit eingefügt worden (vgl. L. Robert: *Ét. épigr. et. philol.* [1938], 310, 1). Es wäre also erst zu beweisen, daß der angeblich fingierte Beschluß in der Erstausgabe eines der Redner stand und aus ihr von Krateros entlehnt wurde.

⁵⁵ So von A. Bauer: Themistokles (1881), 105, 1; Busolt: Griech. Gesch. 2², 664, 3, nicht dagegen von J. Labarbe: *La loi navale* 120 und J. S. 203. Zu Habichts Auffassung von Plutarchs Verfahren s. oben S. 32.

von Marathon, aber auch weitere Kreise keine Neigung zeigten, das Schicksal Athens der im Kampf noch nicht erprobten Flotte anzuvertrauen. Es entspricht dem Charakter des Themistokles, daß er trotz der Ablehnung an seinem strategischen Plan festhielt. Wenn nicht alles täuscht, hat er sich gleich nach dem Rückzug von Tempe mit Delphoi in Verbindung gesetzt und durch seine Vorstellungen wesentlich dazu beigetragen, daß jene die Zerstörung Athens voraussagenden Orakelsprüche ergingen, deren zweiter als einzige Rettungsmöglichkeit für die Bevölkerung die „hölzerne Mauer“ nannte. Unter dem Eindruck der furchtbaren Prophezeiung stand die Bürgerschaft Athens, als Themistokles nun unter Hinweis darauf, daß mit der „hölzernen Mauer“ nur die Flotte gemeint sein könne, abermals den Antrag stellte, mit der gesamten Bürgermannschaft dem Perser fern von Attika zur See entgegenzutreten, zugleich aber die Räumung der Stadt und des Landes, für die zur Zeit des früheren Antrages, als der Perser weit entfernt war, noch kein Anlaß bestanden hatte, zu beschließen. Die Mehrheit der Athener hat ihm diesmal zugestimmt, vornehmlich wohl im Banne der Orakel, doch gewiß auch im Hinblick darauf, daß Xerxes sich bereits Griechenland näherte und die inzwischen auf dem Isthmos beschlossene notdürftige Besetzung der Thermopylen nicht nur keine Gewähr, sondern kaum noch eine Hoffnung bot, daß der Perser vor Attikas Grenzen zum Stehen gebracht werden könnte.⁵⁶ Vorausschauend, wie er in allem war, hat Themistokles rechtzeitig die Evakuierung beschließen lassen, mit der denn auch alsbald begonnen wurde (s. oben S. 39), und es ist nicht seine Schuld gewesen, wenn sie, während er mit der Flotte bei Artemision stand, offenbar zu wenig energisch betrieben wurde, so daß es schließlich doch zu einer Panik kam und durch Heroldsruf verkündet werden mußte,

⁵⁶ Auch die immer deutlicher werdende Fragwürdigkeit der Haltung der Thessaler und der mitteligriechischen Stämme hat die Athener beeinflusst (Plut. Them. 7, 2). Vgl. im übrigen zur Gesamtsituation das oben S. 28 ff. Dargelegte. Der auf dem Isthmos gefaßte Beschluß, den Persern bei Artemision zur See entgegenzutreten (Herod. 7, 175), während gleichzeitig ein Korps die Thermopylen besetzte, ist wohl von Themistokles bewirkt worden (vgl. oben S. 30). Daß er dabei Widerstände zu überwinden hatte, könnte das ἡ νικῶσα γνώμη bei Herodot andeuten (vgl. auch Corn. Nepos Them. 3, 1 in seiner freilich wirren Darstellung).

jeder solle sich retten, wie er könne. Das Bild, das sich so vom Wirken des Themistokles und dem schließlich erfolgreichen Ringen um die Durchführung seiner von Anfang an ins Auge gefaßten Strategie ergibt, ist m. E. so überzeugend, daß dadurch die Historizität des aus diesem Bilde nicht zu lösenden Beschlusses, wie der Stein von Troizen ihn bietet, bestätigt wird.

Die Inschrift gibt also, wie nach dem Gesagten sehr wahrscheinlich, ja beinahe sicher sein dürfte, den Inhalt des Beschlusses wieder, der im Sommer 480, vermutlich Anfang Juni (J. S. 204; vgl. oben S. 26 mit Anm. 41), von der athenischen Bürgerschaft gefaßt wurde, etwa anderthalb Monate nach dem vergeblichen Zug zum Tempetal, der Mitte April stattgefunden zu haben scheint (Labarbe: *La loi navale* S. 121 mit Hinweis auf Herod. 7, 174), und rund zwei Monate nach dem ersten, erfolglosen Antrag des Themistokles, den Kampf zur See mit ganzer Mannschaft fern von Attika aufzunehmen. Themistokles wird für den gesamten vierteiligen Beschluß des Sommers in der freilich „modernisierten“ Präambel (s. oben S. 5) als Antragsteller genannt. An der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, besteht kein zureichender Grund,⁵⁷ da nach allem, was wir aus der literarischen Überlieferung wissen, sowohl die Evakuierung wie die Organisation der von ihm geschaffenen Flotte wie die Strategie des Seekampfes wie die Rückberufung der Ostrakisierten auf seine Intentionen zurückging. Für die letzte Maßnahme wird sogar von Plutarch (Them. 11, 1; vgl. Ael. Arist. 46, 185, 13 (248 Dind.); vgl. zu beiden Stellen oben S. 33, Anm. 48) Themistokles als Antragsteller genannt. Wenn Herodot bei dem Beschluß, den Seekampf mit der ganzen Mannschaft aufzunehmen, von der Urheberschaft des Themistokles schweigt, so bietet dafür allein schon die geringe Sympathie (7, 143) oder gar Abneigung (8, 109/10), die er für den Mann empfand (vgl. Ed. Meyer: *Forsch.* 2, 223), eine hinreichende Erklärung.

Die Nennung des Themistokles als des Antragstellers eines der folgenreichsten und ruhmvollsten Beschlüsse der Athener (vgl. Ael. Arist. 46, 192, 9 ff. [256 Dind.]) führt uns schließlich auf die

⁵⁷ Jacoby (Komm. zu Kleidemos fr. 21, S. 82, 15) konnte noch daran zweifeln, ob wirklich Themistokles der Antragsteller war.

bereits eingangs (S. 7) erörterte Frage zurück, wann und wie wir uns die erste Aufzeichnung des Psephisma zu denken haben. Als das Wahrscheinlichste hatte sich ergeben, daß sie nicht lange nach 479 vorgenommen wurde, als die Erinnerung an das Beschlossene noch ganz frisch war, und zwar auf einem Monument.^{57a} Ein solches müßte, da es nicht nur vom Ruhm der Athener, sondern vor allem auch von dem des Themistokles kündete, gesetzt sein, bevor die Stimmung des Volkes sich gegen ihn wandte, also in der ersten Hälfte, spätestens um die Mitte der siebziger Jahre. Die andere Möglichkeit, daß nämlich eine wohl auch erst nach dem Abzug der Perser verfaßte Niederschrift sich im Staatsarchiv erhalten hätte und im 4. Jahrhundert mit leichten Veränderungen neu aufgezeichnet worden wäre, hat m. E. sehr viel weniger für sich.

Die Inschrift von Troizen bringt uns eine Fülle neuer Erkenntnisse. Die athenische Tradition von dem „Verrat“ der sich in Boiotien nicht zur Feldschlacht stellenden Peloponnesier, die schon Ed. Meyers genialer Blick als tendenziöse Entstellung des wahren Sachverhaltes entlarvt hatte, ist nunmehr als solche erwiesen. Beschluß und Ausführung der Evakuierung, Themistokles' Ringen um Verwirklichung seines von Anfang an vertretenen strategischen Planes treten jetzt erst ins volle Licht. Von der Sicherung der attischen Küsten,⁵⁸ die freilich später geschwächt werden mußte, und von der vorsichtigen Art, in der man bei der Rückberufung der Ostrakisierten verfuhr, hören wir hier zum erstenmal. Erstmals erfahren wir auch etwas über die organisatorischen Maßnahmen bei der Bemannung der neuen Flotte und die Art der Bestellung ihrer Trierarchen sowie über die sich auf 10 Epibaten beschränkende Seekampf-Taktik des Themistokles, die erst eine spätere Zeit sich dauernd zu eigen

^{57a} Dies hat schon F. v. Duhn (Athen. Mitt. 46 [1921], 70 ff.), der freilich nur den von Plutarch und Aelius Aristides überlieferten Eingangssatz kannte, angenommen.

⁵⁸ F. R. Wüst (a. a. O., 237) fragt, welchen Sinn die Sicherung der Küsten Attikas gehabt haben solle, wenn man schon die Evakuierung beschlossen hatte. Die Antwort kann nur lauten: den Schutz des Landes während der Evakuierung, wie ja auch nach Artemision die Hellenenflotte die letzte Phase der Evakuierung sichern sollte (Herod. 8, 40).

machte. Die Auswertung alles dessen und die Erörterung so mancher neuer Probleme, welche durch die Angaben der Inschrift gestellt werden, muß weiterer Forschung überlassen bleiben. Absicht der vorstehenden Ausführungen war es lediglich, die Frage der inhaltlichen Echtheit des auf dem Stein von Troizen verzeichneten Beschlusses zu prüfen und nach Möglichkeit zu beantworten.

IV

In seinem Aufsatz hat Habicht den Nachweis zu führen gesucht, daß auch alle anderen attischen Volksbeschlüsse aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, von denen das Vorhandensein und Verlesen ihres Textes erst im 4. Jahrhundert bezeugt ist, damals gefälscht worden seien, als man den Wortlaut der ursprünglichen Beschlüsse nicht mehr kannte. Ließe sich das wirklich erweisen, so würde immerhin die allgemeine Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß ebenso das Themistokles-Psephisma als Fälschung anzusehen sei. Es muß daher kurz noch auf diese Beschlüsse eingegangen werden, deren Erörterung Habicht den größten Teil seiner Ausführungen gewidmet hat (S. 11–35). Vorweg sei gesagt, daß der Verfasser hier wie in dem die Stele von Troizen betreffenden Abschnitt (S. 1–11) gern mit dem wenig beweiskräftigen *argumentum ex silentio* operiert (z. B. S. 22. 24), vor allem aber meist nur die Alternative von Bewahrung des authentischen Wortlautes und völliger Unechtheit stellt, jedoch die Frage außer acht läßt, ob nicht unter dem Gewand später Aufzeichnungen bzw. Neuaufzeichnungen noch die echte sachliche Substanz eines vor 450 gefaßten Beschlusses zu erkennen, mindestens zu spüren ist. Es liegt aber gerade hier, nicht in jener dogmatischen Alternative das Problem (vgl. oben S. 5). Zu Recht haben daher jüngst unter diesem Gesichtspunkt A. J. Graham :(*JHSt.* 80 [1960], 94 ff.) und L. H. Jeffery (*Historia* 10 [1961], 161/62) den Eid der Kolonisten von Kyrene behandelt mit dem Ergebnis, daß in der inschriftlichen Aufzeichnung des 4. Jahrhunderts sich noch Spuren der ersten Fixierung in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erkennen lassen dürf-

ten. In ähnlicher Weise ist die Frage, wie es oben bereits hinsichtlich des Themistokles-Psephisma geschah, gegenüber den anderen athenischen Volksbeschlüssen zu stellen.

1. Dem auf dem Stein von Troizen verzeichneten Beschluß steht zeitlich und inhaltlich am nächsten das von den Troizeniern im Jahre 480 auf Antrag eines Nikagoras gefaßte Psephisma, das um 330/25 von Hypereides in Athen verlesen wurde (c. Athenog. 32/33) und vielleicht auf dem verlorenen Teil unserer Stele stand. Seinen Inhalt gibt Plutarch (Them. 10.5) im Anschluß an den von Themistokles beantragten Beschluß der Athener an. Die Troizenier erklärten sich danach bereit, die in ihre Stadt evakuierten Athener auf Staatskosten zu unterhalten, jeder Person täglich 2 Obolen zu geben und den Kindern zu erlauben, daß sie sich überall Obst nähmen, auch Lehrer für sie zu besolden. Die Ansichten über die Echtheit des Beschlusses sind geteilt.⁵⁹ Gegen die Echtheit hat man vor allem die Bezahlung von Lehrern durch die Polis Troizen angeführt, die anachronistisch sei.⁶⁰ Aber einmal handelt es sich nicht um staatlichen Unterricht oder Schulpflicht, sondern um eine Art von caritativer, vielleicht auch der öffentlichen Ordnung dienender Maßnahme und zum anderen waren die Kinder jener Zeit bereits an den Besuch von Schulen gewöhnt, wie die relativ großen Schülerzahlen in Chios (Herod. 6, 27) und Astypaleia (Pausan. 6, 9, 6) beweisen (vgl. H.-I. Marrou: *Gesch. der Erziehung im klass. Altertum* (1957, 70). So unglaublich ist also dieser Teil des Beschlusses nicht. Auch ein zweites Gegenargument, daß nämlich die Zahlung von 2 Obolen täglich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Troizen überstiegen habe,⁶¹ kann nicht als zwingend gelten, da wir weder die Art der Aufbringung der Mittel noch die Zahl der Bedachten noch die Dauer ihres Aufenthaltes bzw. der Geldzah-

⁵⁹ Gelehrte, welche die Echtheit angenommen haben, sind von Habicht (S. 20, Anm. 3/4) genannt. Gegen die Echtheit haben sich ohne nähere Begründung ausgesprochen: A. Bauer: Themistokles (1881), 131; Busolt: *Griech. Gesch.* 22, 692, 1; Jacoby zu Kleidemos fr. 21.

⁶⁰ Zuletzt Habicht S. 21 im Anschluß an E. Ziebarth: *Aus dem griech. Schulwesen*² (1914), 32/33.

⁶¹ So Habicht S. 21 mit Berufung auf A. Boeckh: *Staatshaushaltung der Athener* 1³, 146.

lung kennen und Habichts Erklärung, die spätere attische Zweibolenzahlung an die Volksrichter habe einem Fälscher als Vorbild gedient, Hypothese bleibt. Zu beweisen ist freilich auch nicht die inhaltliche Echtheit des Beschlusses, doch scheint mir die Möglichkeit – und auf diese kommt es in unserem Zusammenhang an – nicht von der Hand zu weisen, daß dem von Plutarch wohl der Sammlung des Krateros entnommenen Psephisma der Troizenier ein solches aus der Zeit der Perserkriege zugrunde liegt.⁶²

2. Für das Miltiades-Psephisma, das den sofortigen Auszug des Aufgebotes von Athen nach Marathon zum Inhalt hatte, war bereits (S. 6, Anm. 10) festzustellen, daß die Unechtheit im genannten Sinne von Habicht nicht bewiesen worden ist.

3. Der Ächtungsbeschluß gegen Arthmios von Zeleia ist von Demosthenes sowohl 343 wie 341 (19, 271. 9, 41/42), von Deinarchos (2, 24/25) im Jahre 324 verlesen und von Aischines 330 paraphrasiert worden (2, 258/59). Deinarchos, der anscheinend die Angaben des Demosthenes und Aischines zusammengearbeitet hat (Jacoby zu Krateros fr. 14, Note 116a),⁶³ und ebenso Demosthenes (9, 41) sprechen von einer Stele auf der Akropolis, welche den Wortlaut bot. Auch Krateros kennt sie, und zwar als Stele des Kimon, während Plutarch (Them. 6, 4) und Aelius Aristides (46, 218, 1 [287 Dind.]) als Antragsteller Themistokles nennen.⁶⁴ An dem Vorhandensein einer Stele mit Kimons Namen, die von Krateros gesehen wurde, zu zweifeln, besteht um so weniger Grund, als Plutarch und Aelius Aristides für ihre abweichende Angabe, deren Quelle dunkel bleibt, nicht die Stele nen-

⁶² Jacoby (zu Kleidemos fr. 21) wollte in Nikagoras den Antragsteller des „Themistokles-Psephisma“ sehen, da er bezweifelte, daß es von Themistokles eingebracht worden sei, und irrigerweise (s. oben S. 9, Anm. 15) annahm, Krateros habe nur athenische Volksbeschlüsse gebracht. P. Krech hat (a. S. 8, Anm. 14 a. O., 46/ 8) gemeint, das Nikagoras-Psephisma sei in einem attischen Ehrendekret enthalten gewesen, was möglich, aber nicht zu beweisen ist.

⁶³ Von den beiden Angaben des Demosthenes ist 9, 41/42 genauer als 19, 271 (vgl. Jacoby zu Krateros fr. 14). Harpokration („ἄρθμιος“ und „Ἀρθμιος“) schreibt nur Demosthenes aus (Jacoby a. a. O., Note 116a).

⁶⁴ Die Nennung des Themistokles entsprang wohl dem Wunsch, das Ereignis in die Zeit des großen Perserkrieges zu rücken (Jacoby zu Krateros fr. 14).

nen.⁶⁵ Die Frage ist lediglich, ob der Stein mit der Inschrift in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts oder erst im 4. Jahrhundert gesetzt war. Für das letztere spricht, daß dem im 5. Jahrhundert üblichen Terminus ἄτιμος (vgl. W. Kolbe: *Hermes* 73 [1938], 263/64) noch ein καὶ πολέμιος hinzugefügt war.⁶⁶ Dies kann bei der terminologisch manchmal ungenauen oder dem Sprachgebrauch der eigenen Zeit Rechnung tragenden Art, in der Urkunden bei Aufzeichnung oder Wiederaufzeichnung auf Stein und Erz dargeboten wurden, jedoch nicht beweisen, daß im ganzen mit dem Produkt eines Fälschers zu rechnen ist. Vielmehr ist es auch hier möglich, wo nicht gar wahrscheinlich, daß die spätere Fixierung oder Neufixierung auf Stein inhaltlich ein echtes Psephisma aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts brachte.

4. Einen Volksbeschluß, der über einen auf Salamis getöteten Mann gefaßt wurde, welcher Athen den Persern anheimgeben wollte, hat Lykurgos im Jahre 330 verlesen lassen (c. Leocrat. 122. vgl. 71). Der Fall ist durch Herodot (9,5, vgl. auch Ael. Arist. 46, 217, 12 ff. [286/87 Dind.]) bekannt. Der Historiker erzählt, wie der Ratsherr Lykides 479, als er zur Annahme von Mardonios' Angebot riet, von den anderen Ratsherren und der draußen harrenden Menge gesteinigt wurde. Auch Lykurgos erwähnt die Tötung durch den Rat, ohne jedoch den Namen zu nennen. Wenn von Demosthenes (18, 204) und, ihm folgend, von Cicero (de off. 3, 48) der Betroffene Kyrtilos genannt und die gesamte Affäre ins Jahr 480 gesetzt wird (vgl. auch Ael. Arist. 13, 140, 8 [227 Dind.]) ohne Nennung des Namens), so liegt hier offenbar

⁶⁵ Habicht, der (S. 23/24) im Anschluß an H. Swoboda (*Arch.-Epigraph. Mitt.* 16 [1893], 30) sämtliche Nachrichten über Arthmios auf Demosthenes zurückführen will (dagegen schon Jacoby zu Krateros fr. 14), entkräftet selber seine Beweisführung, indem er von dem Vorhandensein einer Stele schweigt, von der Krateros seinen Text nicht nur haben konnte, sondern höchst wahrscheinlich hatte.

⁶⁶ Habichts Darlegungen (S. 24) erwecken den Anschein, als käme an den einschlägigen Stellen nur der Ausdruck πολέμιος vor, doch steht bei Demosthenes 9, 41 und Krateros fr. 14 ἄτιμος καὶ πολέμιος, bei Plutarch (*Them.* 6, 4) sogar nur ἄτιμος. Bloßes πολέμιος findet sich bei Deinarchos (a. a. O.), der aber Demosthenes und Aischines anscheinend verquickt hat (s. oben im Text). Wie frei Demosthenes mit der Terminologie umging, zeigt sein ἐχθρός καὶ πολέμιος (19, 271).

ein Irrtum des Demosthenes oder seiner Quelle vor.⁶⁷ Daß es sich um einen Akt der Lynchjustiz handelte, kann als sicher gelten. Die Frage ist, ob ein solcher Akt nachträglich durch einen Volksbeschluß⁶⁸ legitimiert wurde und dieser Beschluß überliefert gewesen sein kann, oder ob das von Lykurgos verlesene Psephisma eine Fälschung darstellt, die im 4. Jahrhundert auf Grund von Herodots Erzählung gemacht wurde. Da Herodot sich im allgemeinen nicht auf Psephismata zu berufen pflegt (vgl. A. Garzetti: *Aevum* 27 [1953], 21), besagt sein Schweigen nichts gegen die Echtheit des verlesenen Beschlusses. Auch ist es durchaus denkbar, daß die leidenschaftliche Tat von der Volksversammlung anerkannt wurde, was selbst Habicht (S. 22), obwohl er an einen Fälscher glaubt, zugeben muß. Ebensowenig aber ist es ausgeschlossen, daß der Beschluß nach der endgültigen Abwehr der Perser, sei es mit Bezug auf eine Urkunde, sei es in frischer Erinnerung, auf Stein verewigt wurde. Es würde sich dann auch hier um ein Denkmal handeln, das voll Stolz auf die während des großen Kampfes bewiesene Haltung gesetzt wurde und dessen Inschrift vielleicht im 4. Jahrhundert eine Neuaufzeichnung erfuhr. Jedenfalls läßt sich nicht erweisen, ja nicht einmal wahrscheinlich machen, daß Lykurgos einen gefälschten Text verlas.

5. Noch einen anderen Beschluß hat Lykurgos verlesen lassen (s. Leocrat. 117 ff.). Wie er erzählt, wurde der Peisistratide Hipparchos, des Charmos Sohn,⁶⁹ um 479 des Verrats angeklagt und in absentia zum Tode verurteilt. Er weilte seit seiner Ostrakisierung in der Fremde, war auch bei der Amnestie des Jahres 480 nicht zurückgekehrt und hatte am Kampf gegen die Perser nicht teilgenommen. Weil seine Person nicht greifbar war, wurde

⁶⁷ Vgl. Habicht S. 22 mit Anm. 1, der m. E. zu Recht die Erklärungsversuche von A. W. Verral (*Class. Rev.* 23 [1909], 36 ff.) und H. T. Wade-Gery (bei Jacoby zu Idomenéus fr. 5-7, Note 48) ablehnt.

⁶⁸ Von einem Ratsbeschluß (Habicht S. 22) ist nicht die Rede. Damit entfällt Habichts Argument gegen die Echtheit, daß nicht der Rat, sondern die Volksgemeinde zuständig gewesen sei.

⁶⁹ Ein Zweifel daran, daß die Lykurg-Handschriften fälschlich Τιμάρχου für Χάρμου bieten, wie Habicht (S. 18, Anm. 2) ihn äußert, scheint mir nach Lage der Dinge (vgl. dazu Wilamowitz: *Aristot. u. Athen* 1 [1893], 114, Anm. 27) unberechtigt.

sein εἰκὼν von der Burg geholt, eingeschmolzen und zu einer Stele verarbeitet, auf der die Namen der ἀλιτῆριοι⁷⁰ und Verräter aufgezeichnet werden sollten, unter ihnen auch der des Hipparchos. Der Volksbeschluß, den Lykurgos verlesen ließ, verfügte das Herabnehmen der Statue von der Akropolis. Verlesen wurde auch die „Unterschrift“ (ὑπόγραμμα) der Stele mit den Namen der sogleich verzeichneten und der später hinzugefügten Verräter. An der Echtheit des Beschlusses⁷¹ ist bisher, soweit ich sehe, nicht gezweifelt worden. Erst Habicht (S. 23) hat ihn für ein Produkt des 4. Jahrhunderts erklärt, weil hier ein Weihgeschenk an die Göttin als Ehrenstatue aufgefaßt sei. Es ist dies jedoch kein Einwand. Denn die Deutung einer der Göttin dargebrachten Männerstatue mit dem Namen des Weihenden als Bild (εἰκὼν) des Weihenden selbst war nicht erst dem 4. Jahrhundert eigen. Wollte doch gerade in älterer Zeit der Weihende mit einem solchen Standbild, auch wenn es keine Porträtzüge trug, seine Person der Göttin darbringen. Die Einschmelzung aber der Statue und ihre Verarbeitung zu einer „patriotischen“ Stele zeigt mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, wie die Athener nach Abwehr der Perser in Denkmälern die Erinnerung an die große Zeit der Bewährung und die damals gefaßten Beschlüsse wachzuhalten suchten. Unsere oben (S. 7. 42) geäußerte Annahme, daß auch das Themistokles-Psephisma damals auf einem Monument aufgezeichnet wurde, wird dadurch gestützt.⁷²

⁷⁰ Welche Gattung von Schuldigen unter den ἀλιτῆριοι zu verstehen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen (vgl. A. E. Raubitschek: AJA 51 [1947], 260).

⁷¹ Er dürfte auf der Stele über den Namen der Verräter gestanden haben.

⁷² Auf den Helleneneid aus der Zeit des großen Perserkrieges und den Kalliasfrieden (vgl. Habicht S. 11 ff. 18/19. 25/26. 32) einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Nur so viel sei gesagt, daß der Text beider, wie er im 4. Jahrhundert aufgezeichnet wurde, m. E. nicht radikal als Fälschung abgetan werden kann. Im Helleneneid (Tod 2³, 204; SEG 16, 140) lassen sich noch alte Elemente erkennen (vgl. G. Daux: Stud. pres. to D. M. Robinson 2 [1953], 776), und daß die anscheinend um 375 vorgenommene Aufzeichnung des Kalliasfriedens auf eine solche des 5. Jahrhunderts zurückging, ist durchaus möglich. Dies darzutun bedürfte längerer Ausführungen. Erfunden ist natürlich, was Plutarch (Arist. 10, 7. 22, 1) über zwei angeblich von Aristeides beantragte Volksbeschlüsse der Athener zu berichten weiß

NACHTRAG

Seitdem die vorstehende Abhandlung der Akademie vorgelegt und in Druck gegeben wurde, sind, abgesehen von einem kurzen Hinweis von Y. Béquignon (*Rev. Arch.* 1961, 1, 57 f.), zwei Aufsätze zur Themistokles-Inschrift erschienen bzw. dem Verfasser bekannt geworden. Der eine stammt von P. Amandry (*Bull. de la Faculté des Lettres de Strasbourg* 38 [1961], 413 ff.), der andere von M. Guarducci (*Riv. Fil. Class.* 39 [1961], 48 ff.). Beide stimmen darin überein, daß sie – wie bereits andere Gelehrte (s. oben S. 1, Anm. 1) – die Aufzeichnung zu Troizen ins 3. Jahrhundert setzen und gleich Habicht und Moretti in dem Beschluß eine im Athen des 4. Jahrhunderts fabrizierte Fälschung sehen. Auch in der Heranziehung anderer angeblich erfundener Psephismata (vgl. oben S. 43 ff.) berühren sich ihre Ausführungen mit denjenigen Habichts, die Amandry noch nicht bekannt waren, Guarducci (S. 77) erst nachträglich bekannt geworden sind. Daß Guarducci dazu neigt, die Entstehung der auf die Zeit der Perserkriege bezüglichen „falschen Dokumente“ etwas früher als Habicht anzusetzen (S. 67 ff.), ist für das Problem der Echtheit höchstens von sekundärer Bedeutung. Die entscheidende Frage, wie und warum ein Fälscher im 4. Jahrhundert dazu gekommen sein sollte, im Gegensatz zu der als Dogma geltenden athenischen Tradition vom „Verrat“ der Peloponnesier den Evakuierungsbeschluß vor Artemision anzusetzen, wird von Guarducci nicht recht gestellt und daher auch nicht recht beantwortet. Noch weniger durch Amandry, der in dem Text der Inschrift eine Art Schulstück aus der Zeit nach 350 sieht (S. 428). Denn bei einem solchen wäre vollends der Gegensatz zur attischen Tradition unglaublich. Zwar meint Amandry (S. 431, Anm. 40), man habe

(vgl. Habicht S. 33/34), während Gleiches für den angeblich auch von Aristides angeregten Beschluß der Hellenen auf dem Schlachtfeld von Plataiai (*Plutarch Arist.* 21, 1/2) nicht mit derselben Sicherheit erklärt werden kann. Da diese drei Beschlüsse jedoch „nirgends im Wortlaut eingelegt bzw. verlesen sind“ (S. 33), können sie mit dem Psephisma des Themistokles und den anderen eben erörterten athenischen Volksbeschlüssen nicht auf eine Stufe gestellt werden, geschweige deren Unechtheit erweisen.

im Athen des 4. Jahrhunderts die Erinnerung an den „Verrat“ ausgelöscht, doch spricht Lykurgos (c. Leocr. 70) eindeutig dagegen, das Schweigen des Diodor (11, 13, 3 ff.) nicht dafür, zumal da sein Gewährsmann Ephoros kein Athener war. Die Nichterwähnung des Orakels von der hölzernen Mauer in unserer Inschrift (Amandry S. 425), ist begreiflich, weil der Spruch ja nicht eindeutig die Evakuierung Attikas und die Bemannung der Flotte anbefahl. Sie könnte sogar für die Echtheit zeugen, hätte sich doch ein Fälscher den Hinweis auf das berühmte Orakel schwerlich entgehen lassen.

Daß die Volksversammlung keine allgemeinen strategischen Weisungen habe geben können (Amandry S. 426), wird durch Thukydides widerlegt. Die Möglichkeit, daß mehrere Volksbeschlüsse auf der Inschrift zu einem vierteiligen Beschluß zusammengefaßt worden sind (vgl. Amandry S. 428), ist oben (S. 6 u. 41) zugegeben worden. Immerhin ist die Evakuierung Attikas und die Bemannung der Flotte im Text derart verzahnt und gehört auch sachlich so eng zusammen, daß hier ein einziger Beschluß vorgelegen haben muß, der, da es sich um die erste Bemannung der neuen Flotte handelt, vor Artemision gefaßt wurde. Für den dritten Teil des angeblichen Gesamtbeschlusses (Strategische Weisungen) und den vierten (Rückberufung der Ostrakisierten) ist dies teils selbstverständlich, teils durch Athen. pol. 22, 8 bezeugt. Wenn schließlich Guarducci (S. 54) der schon von F. v. Duhn (s. oben S. 42, Anm. 57a) geäußerten Annahme, der Evakuierungsbeschluß – der ihm allein bekannt war – sei bald nach 479 auf einem Monument verewigt worden, entgegenhält, es hätte das Heiligtum der Athena Polias so schnell nicht wieder in Ordnung gebracht werden können, so bleibt das eine Vermutung, die schon im Hinblick auf die Errichtung der Stele mit den Namen der Verräter (s. oben S. 48) wenig wahrscheinlich ist.